

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für behinderte Menschen

Ratgeber



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt



ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für behinderte Menschen

Impressum

ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für behinderte Menschen

1. Ausgabe 2019 (Stand Dezember 2018)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen; Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln; E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Verlag: Universum Verlag GmbH, Taurusstraße 54, 65183 Wiesbaden; vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten

Autorin: Carola Fischer, Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Redaktion: Karl-Friedrich Ernst, KVJS-Integrationsamt Karlsruhe (verantw. Herausgeber), Sabine Wolf (verantw. Verlag)

Titelfoto: [electriceye/stock.adobe.com](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/electric-eye/130758472)

Herstellung: Alexandra Koch

Gestaltung: Atelier Stepp, Speyer

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

ISBN: 978-3-89869-519-0

© BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Editorische Notiz auf Seite 167

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für behinderte Menschen



Fragen und Antworten



Tipps für die Praxis



Recht und Gesetz



Kontakt

Inhalt

12 Fragen und Antworten zu Nachteilsausgleichen

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Was sind Nachteilsausgleiche? | 8 |
| 2 | Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? | 10 |
| 3 | Welche Merkzeichen werden vergeben? | 14 |
| 4 | Welche Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben gibt es? | 20 |
| | 4.1 Benachteiligungsverbot | 21 |
| | 4.2 Berücksichtigung der Behinderung am Arbeitsplatz | 22 |
| | 4.3 Gleichstellung | 24 |
| | 4.4 Zusatzurlaub | 26 |
| | 4.5 Prävention | 28 |
| | 4.6 Betriebliches Eingliederungsmanagement | 30 |
| | 4.7 Stufenweise Wiedereingliederung | 33 |
| | 4.8 Freistellung von Mehrarbeit | 36 |
| | 4.9 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen | 39 |
| | 4.10 Besonderer Kündigungsschutz | 41 |
| 5 | Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es? | 46 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 6 | Welche Angebote unterstützen die Mobilität? | 58 |
| | 6.1 Öffentliche Verkehrsmittel | 59 |
| | 6.2 Parkerleichterungen | 63 |
| | 6.3 Fahrdienste | 68 |
| | 6.4 Reisekosten | 69 |
| | 6.5 Flugverkehr | 72 |
| 7 | Welche Leistungen können für Haushalt, Kinder und Existenzsicherung in Anspruch genommen werden? | 74 |
| | 7.1 Telefongebührenermäßigung | 75 |
| | 7.2 Rundfunkbeitrag – Befreiung oder Ermäßigung | 76 |
| | 7.3 Frühförderung behinderter Kinder | 80 |
| | 7.4 Haushaltshilfe und Kinderbetreuung | 82 |
| | 7.5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen | 84 |
| | 7.6 Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfzuschlag und pauschaler Unterhalt | 88 |
| | 7.7 Blindenhilfe und Landesblindengeld | 91 |
| 8 | Wie wird das Wohnen gefördert? | 94 |
| | 8.1 Wohnberechtigungsschein | 95 |
| | 8.2 Wohngeld | 97 |
| | 8.3 Wohnraumförderung | 99 |
| | 8.4 Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung | 103 |

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----|
| 9 | Was gilt im Krankheitsfall? | 106 |
| | 9.1 Krankengeld | 107 |
| | 9.2 Verletztengeld | 109 |
| | 9.3 Übergangsgeld | 112 |
| | 9.4 Kinderpflege-Krankengeld | 114 |
| | 9.5 Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation | 116 |
| | 9.6 Rehabilitationssport und Funktionstraining | 118 |
| 10 | Rente – welche Regelungen greifen? | 122 |
| | 10.1 Erwerbsminderungsrente | 124 |
| | 10.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen | 127 |
| 11 | Welche steuerlichen Nachteilsausgleiche gibt es? | 130 |
| | 11.1 Pauschbetrag | 131 |
| | 11.2 Außerordentliche Krankheitskosten | 134 |
| | 11.3 Haushaltshilfe | 135 |
| | 11.4 Heimunterbringung | 136 |
| | 11.5 Grundfreibetrag | 138 |
| | 11.6 Fahrzeugkosten | 140 |
| | 11.7 Fahrtkosten | 141 |
| | 11.8 Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten | 142 |
| 12 | Welche weiteren Nachteilsausgleiche gibt es? | 144 |
| 13 | Kontakte | 146 |

| | |
|---|-----|
| Anhang | |
| Nachteilsausgleiche im Überblick | 148 |
| GdB-abhängige Nachteilsausgleiche | 148 |
| Merkzeichen-abhängige Nachteilsausgleiche | 153 |
| Abkürzungen | 159 |
| Literatur | 160 |
| Elektronische Medien | 164 |
| Internet und Kurse | 165 |

1

Was sind Nachteilsausgleiche?

Rechte und Hilfen



Nachteilsausgleiche sind verschiedene Rechte und Hilfen für Menschen mit einer Behinderung. Sie helfen dabei, Nachteile und zusätzliche Kosten einer Behinderung auszugleichen. Nachteilsausgleiche müssen immer beantragt werden.

Vielfältige Leistungen

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche und an wen sie sich richten. Da Leistungen und Voraussetzungen sehr vielfältig sind, können sie nicht vollständig dargestellt werden. Auch Nachteilsausgleiche in den Dienstverhältnissen für Beamte sind hier nicht aufgeführt. Denn neben den Regelungen des Bundes gelten auch Regelungen der Bundesländer und zahlreicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie besondere Regelungen für bestimmte Berufsgruppen (u. a. Lehrer, Polizei, Feuerwehr). ■



Zuständige Stellen

Die genannten Behörden und Institutionen, die für die jeweiligen Leistungen zuständig sind, informieren und beraten Sie über alle Nachteilsausgleiche. ■



Mehr Information

Einen guten Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche bietet das **ABC Fachlexikon Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** der BIH. Dort finden Sie ausführliche Informationen zu den einzelnen Stichworten.

www.integrationsaemter.de/fachlexikon ■



2

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?



Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen wichtig

Nicht jeder behinderte Mensch hat Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Für die einzelnen Nachteilsausgleiche müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die meisten Nachteilsausgleiche werden nur schwerbehinderten Menschen gewährt. Sie müssen beantragt werden und sind von der Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises und teilweise auch dem Vorhandensein bestimmter Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abhängig.

Schwerbehinderteneigenschaft feststellen

Eine Schwerbehinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Die Feststellung der (Schwerbehinderten-)Eigenschaft kann beim Versorgungsamt oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden. Dort kann man auch einen Schwerbehindertenausweis beantragen.

GdB sagt nichts über Leistungsfähigkeit aus

Ein GdB wird grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf ermittelt. Er stellt ab auf die Auswirkungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen. Deshalb trifft ein GdB auch keine Aussagen über die Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit eines Menschen, berufstätig zu sein.

Ein Antrag auf Erhöhung des GdB kann bei der Versorgungsverwaltung gestellt werden, wenn sich der Gesundheitszustand eines behinderten Menschen verschlechtert oder wenn eine dauerhafte gesundheitliche Einschränkung durch eine neue Erkrankung oder einen Unfall hinzukommt.

Menschen, die bereits länger einen anerkannten GdB von 50 oder mehr haben, sollten genau prüfen, ob sich ein Antrag lohnt. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung und Anerkennung von Behinderungen wird regelmäßig an den Stand der medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklung angepasst, sodass gesundheitliche Einschränkungen, die früher zur Anerkennung einer Schwerbehinderung geführt haben, es heute vermehrt nicht mehr tun.

Menschen mit Behinderung können nach § 199 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ihren Status als schwerbehinderte Menschen verlieren, wenn sich zum Beispiel ihr GdB nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens auf unter 50 reduziert oder wenn sie ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz nicht mehr in Deutschland haben. Für eine Übergangszeit von drei Monaten werden

**Soziale
Auslauffrist**

2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

ihnen trotzdem die Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX weiter eingeräumt. Dazu gehören der Zusatzurlaub, der besondere Kündigungsschutz und die Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sowie ihre Berücksichtigung bei der Beschäftigungsquote beim Arbeitgeber. ■



Versorgungsämter

Da die Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden die Aufgaben in einigen Bundesländern zentral von den Versorgungsämtern wahrgenommen. In anderen Bundesländern sind die Kommunalverwaltungen zuständig.

www.integrationsaemter.de/versorgungs-aemter ■





Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze und Kriterien zur Ermittlung eines GdB sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Foto: Jac Kf/stock.adobe.com

3

Welche Merkzeichen werden vergeben?

Nachteilsausgleich durch Merkzeichen



Mit dem Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung kann der Antragsteller auch die Anerkennung von einem oder mehreren Merkzeichen durch die Versorgungsverwaltung prüfen lassen. Zuerkannte Merkzeichen werden wie der Grad der Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen.



Erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen G erhalten schwerbehinderte Menschen, die aufgrund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch innere Leiden (z. B. schwere Herzschäden und Atembehinderungen, chronische Nierenschwäche), Anfallsleiden oder Orientierungsstörungen, nur schwer oder unter Gefahr für sich oder andere im Straßenverkehr Wege zurücklegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.



Außergewöhnlich gehbehindert

Das Merkzeichen aG erhalten schwerbehinderte Menschen, deren Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt ist und denen auf Dauer die Fortbewegung nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich ist. Dabei kann eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht

nur aufgrund einer orthopädischen, sondern auch beispielsweise wegen einer schweren Beeinträchtigung von inneren Organen vorliegen.

B Begleitung erforderlich

Das Merkzeichen B berechtigt den schwerbehinderten Menschen zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Mitnahme einer Begleitung ist für ihn aber nicht verpflichtend. Das Merkzeichen B wird gewährt, wenn ein schwerbehinderter Mensch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt angewiesen ist oder Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen erforderlich sind.

Bl Blind

Das Merkzeichen Bl erhalten blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen, wenn bei ihnen eine vollständige Blindheit attestiert wurde, die Gesamtsehschärfe beider Augen nicht mehr als 1/50 beträgt oder andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, die den obigen Einschränkungen entsprechen.

3

Welche Merkzeichen werden vergeben?

GI Gehörlos

Das Merkzeichen GI wird erteilt bei Gehörlosigkeit und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit mit schwerer Sprachstörung. Das sind in der Regel Menschen, bei denen diese Schwerhörigkeit angeboren ist oder in der Kindheit erworben wurde.

Zu den Nachteilsausgleichen, die in Anspruch genommen werden können, gehört in einigen wenigen Bundesländern auch ein Gehörlosengeld. Voraussetzungen und Höhe sind jedoch sehr unterschiedlich.

H Hilflos

Das Merkzeichen H weist aus, dass der schwerbehinderte Mensch auf Dauer und in erheblichem Maße fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt. Diese umfassen insbesondere An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Körperpflege und Toilettenbenutzung. Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung wird nicht berücksichtigt. Bei Kindern ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

RF Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren

Das Merkzeichen RF erhalten schwerbehinderte Menschen, die dauerhaft blind oder wesentlich sehbehindert oder hörgeschädigt sind oder aufgrund des Leidens – auch mit Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln – nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Dies sind etwa Personen mit Ansteckungsleiden, motorischer Unruhe und Verhaltensauffälligkeiten.

TBI Taubblind

Taubblind ist ein Mensch, der wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 hat. Der Personenkreis ist von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Die Voraussetzungen für die Merkzeichen BI und GI werden gesondert geprüft und gegebenenfalls gesondert im Schwerbehindertenausweis eingetragen. ■

3

Welche Merkzeichen werden vergeben?



Versorgungsämter

Die Versorgungsverwaltung informiert und berät Sie zu den Merkzeichen und den damit verbundenen Nachteilsausgleichen.

www.integrationsaemter.de/versorgungs-aemter ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Vergabe der Merkzeichen ist in § 3 Schwerbehinder-tenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Foto: gijisic albina/stock.adobe.com

4 Welche Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben gibt es?

Schutz vor Verlust des Arbeitsplatzes



Die Nachteilsausgleiche rund um das Arbeitsleben unterstützen den schwerbehinderten Menschen einerseits dabei, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Andererseits dienen sie dem Schutz vor Verlust des Arbeitsplatzes.

Kontakt Das Team des Integrationsamtes (siehe S. 146) und die Integrationsfachdienste (siehe S. 147) beraten zu den Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Menschen im Beruf. ■

Benachteiligungsverbot 4.1



Arbeitgeber dürfen behinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung ist allerdings dann zulässig, wenn eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der von dem schwerbehinderten Menschen auszuübenden Tätigkeit betrifft und diese Tätigkeit bestimmte Anforderungen an die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit stellt. ■

**Zulässige
Ausnahme**



Gesetzliche Grundlagen

Das Benachteiligungsverbot ist im § 164 Abs. 2 SGB IX geregelt. Alle weiteren geltenden Bestimmungen sind im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



4.2 Berücksichtigung der Behinderung am Arbeitsplatz



Aufgaben der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zusätzliche Aufgaben zu beachten.

Entsprechend Fähigkeiten und Kenntnissen einsetzen

Schwerbehinderte Menschen sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden. Damit sollen Überforderungen, aber auch Unterforderungen vermieden werden. Bei inner- und außerbetrieblichen Fortbildungen sind ihnen Erleichterungen zu gewähren. Die Arbeitsplätze sind – unter Inanspruchnahme insbesondere der Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung und der Integrationsämter – behinderungsgerecht zu gestalten und mit den erforderlichen technischen Hilfsmitteln auszustatten. Besondere Unfallgefahren am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld sind zu minimieren.

Direktionsrecht des Arbeitgebers

Bei der Ausübung seines Direktionsrechts bezüglich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung hat der Arbeitgeber auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Dies gilt nicht nur für schwerbehinderte, sondern für alle Menschen mit einer Behinderung (§ 106 Satz 3 Gewerbeordnung [GewO]). ■



Mehr Information

Die Broschüren **ZB Ratgeber Die Leistungen des Integrationsamtes** und das **ZB Info Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf** informieren vertieft über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Voraussetzungen.

www.integrationsaemter.de/publikationen ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten des Arbeitgebers bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sind in § 164 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



4.3 Gleichstellung

**Arbeitsplatz
erhalten oder
schaffen**



Beschäftigte und arbeitssuchende Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40, bei denen sich die konkrete Behinderung besonders negativ am Arbeitsplatz auswirkt, können zur Erhaltung eines Arbeitsverhältnisses oder zur (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Gründe für eine Gleichstellung können zum Beispiel sein: häufiges Fehlen aufgrund der Behinderung und geringere Belastbarkeit oder eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität.

**Mindestens
18 Wochen-
stunden**

Ein Antrag auf Gleichstellung kann nicht begründet werden mit rein betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen oder dem Wunsch nach erweitertem Kündigungsschutz. Dies würde regelmäßig zu einer Ablehnung führen. Um eine Gleichstellung beantragen zu können, verlangt das Gesetz einen Mindestbeschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden.

**Antrag bei der
Agentur für Arbeit**

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Gleichstellung auf Antrag durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit (siehe S. 146). Gleichstellungen können befristet gewährt werden.

Gleichgestellte Menschen genießen die gleichen beruflichen Nachteilsausgleiche wie schwerbehinderte Menschen, beispielsweise beim besonderen Kündigungsschutz, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe oder der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Recht auf viele Nachteilsausgleiche

Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, auf Zusatzurlaub, vorgezogene Altersrente oder Erleichterungen im öffentlichen Personenverkehr. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für die Gleichstellung sind in § 2 Abs. 3 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



4.4 Zusatzurlaub

Gesetzlicher Anspruch



Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen zusätzlichen bezahlten Erholungsurlaub.

Anteilig berechnet

Eine Arbeitswoche beträgt der Zusatzurlaub, also in der Regel fünf Tage. Arbeitet der schwerbehinderte Mensch weniger oder mehr Tage jede Woche, so verringert oder erhöht sich der Zusatzurlaub entsprechend. Ist die Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, so muss der Anspruch auf Zusatzurlaub anhand der Anzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage errechnet werden. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des ganzen Jahres, so wird der Urlaub anteilig gewährt.

Innerbetriebliche Regelungen berücksichtigen

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubes richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Diese Regelung gilt auch, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt wird.

Scheidet ein Mitarbeiter während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölftelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

Bei Ausscheiden

Gesetzliche Urlaubsansprüche entstehen auch, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist oder das Arbeitsverhältnis wegen einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruht. Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit erlischt der Urlaubsanspruch jedoch 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.

Bei Arbeitsunfähigkeit

Das Team des Integrationsamtes (siehe S. 146) berät bei allen Fragen zum Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen im Beruf. ■

Kontakt



Gesetzliche Grundlagen

Der Zusatzurlaub ist in § 208 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



4.5 Prävention

Vorsorge oder Schutz



Der Begriff der Prävention bedeutet wörtlich „Vorbeugung“ oder „Zuvorkommen“. Die Prävention umfasst damit alle Maßnahmen der Vorsorge oder den Schutz vor bestimmten Ereignissen.

Prävention ist Aufgabe des Arbeitgebers

Prävention für schwerbehinderte Beschäftigte im Arbeitsleben bedeutet, dass ein Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen, die das Arbeitsverhältnis gefährden können, tätig werden muss. Er schaltet dafür die Schwerbehindertenvertretung (soweit vorhanden), den Betriebs- oder den Personalrat oder die Mitarbeitervertretung sowie das Integrationsamt ein. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsverhältnisses durch Beseitigung oder Milderung der Schwierigkeiten. Dabei sollen alle möglichen und zumutbaren Hilfen zum Einsatz kommen.

Die Vorschriften zur Prävention dienen dem Verbleib des schwerbehinderten Beschäftigten in seinem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Ihre Einhaltung ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung bei einer Kündigung, doch erhöht sich bei nicht durchgeführten Präventionsmaßnahmen die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers im

Hinblick auf Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten
des Arbeitnehmers.

Das Team des Integrationsamtes (siehe S. 146)
berät bei allen Fragen rund um das Thema betrieb-
liche Prävention. ■

Kontakt



Gesetzliche Grundlagen

Die betriebliche Prävention ist in § 167 Abs. 1 SGB IX
geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



4.6 Betriebliches Eingliederungsmanagement



Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) verfolgt das Ziel, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, vorzubeugen und somit den Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten zu erhalten.

Angebot an alle Beschäftigte

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Beschäftigten, der innerhalb der letzten zwölf Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig (z. B. 30 Arbeitsunfähigkeitstage bei Fünftagewoche) war, ein BEM anzubieten.

Mit dem BEM-Berechtigten klärt der Arbeitgeber, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst schnell überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Individuelle Gestaltung

Gesetzlich ist das BEM nicht detailliert geregelt. Jeder Betrieb und jede Verwaltung soll eigene geeignete individuelle Lösungen finden. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Beteiligung des zuständigen Betriebs- oder Personalrates oder der Mitarbeitervertretung und bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Der Werks- oder

Betriebsarzt kann hinzugezogen werden. Soweit für die Überwindung der Arbeitsunfähigkeit und die Vorbeugung erneuter Erkrankung Leistungen zur Teilhabe oder der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Betracht kommen, soll der Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder – bei schwerbehinderten Menschen – das Integrationsamt beteiligen.

Die Zustimmung des Mitarbeiters ist Voraussetzung für die Durchführung eines BEM. Der Mitarbeiter kann das Angebot des Arbeitgebers auch – ohne Konsequenzen – ablehnen.

Es informieren und beraten das zuständige Integrationsamt, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■

Der BEM-Berechtigte entscheidet

Kontakt

4.6 Betriebliches Eingliederungsmanagement



Mehr Information

Die Broschüre **ZB Ratgeber Betriebliches Eingliederungsmanagement** informiert vertieft über die Regelungen und Möglichkeiten beim BEM.

www.integrationsaemter.de/bem ■



Gesetzliche Grundlagen

Das BEM ist in § 167 Abs. 2 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach längerer schwerer Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranzuführen und so den Übergang zur vollen Berufstätigkeit erleichtern.

Der Arbeitgeber wird in der Regel am bisherigen Arbeitsplatz eingesetzt. Die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung ist abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand. In einem persönlichen Eingliederungsplan wird die tägliche Arbeitszeit stufenweise wieder bis zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit angehoben. In der Regel dauert die stufenweise Wiedereingliederung – je nach Dauer der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und Schwere der Erkrankung – zwischen sechs Wochen und sechs Monate.

Der behandelnde Arzt muss zuvor feststellen, dass die bisherige Tätigkeit wenigstens teilweise wieder aufgenommen werden kann. Während der stufenweisen Wiedereingliederung ist der Arbeitnehmer weiterhin arbeitsunfähig und erhält Krankengeld. Der Arbeitgeber muss sein Einverständnis erklären.

Schrittweise die Belastung erhöhen

Persönlicher Eingliederungsplan

Bezug von Krankengeld

4.7 Stufenweise Wiedereingliederung

Anspruch auf Zustimmung Die **Rechtsprechung hat bestätigt**, dass schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf dessen Zustimmung zur stufenweisen Wiedereingliederung haben. Bei nicht schwerbehinderten Beschäftigten kann sich ein entsprechender Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) (vgl. 4.6) ergeben.

Kontakt Es informieren und beraten die Krankenkassen, die Sozialberatung der Rehabilitationsklinik, der behandelnde Arzt, die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■



Gesetzliche Grundlagen

Die stufenweise Wiedereingliederung ist in § 74 SGB V und in § 44 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





4.8 Freistellung von Mehrarbeit

Mehr als acht Stunden



Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt. Danach versteht man darunter die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktätig (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Die individuell vereinbarte oder tariflich geregelte Arbeitszeit ist bei der Bestimmung, was Mehrarbeit ist, somit nicht ausschlaggebend.

Arbeitszeit beschränken

Auf Verlangen des Arbeitnehmers und nach Art und Schwere seiner Behinderung kann sich für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu beschränken (Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes). Individuelle Vereinbarungen, die zum Beispiel im Rahmen von Prävention oder einem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) getroffen wurden, sind zu berücksichtigen.

Wahlrecht

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter entscheiden selbst, ob sie das Recht auf Freistellung von Mehrarbeit in Anspruch nehmen wollen. Ein Verbot von Mehrarbeit besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Das Recht auf Freistellung von Mehrarbeit gilt nicht für Beamte, da diese nicht unter das ArbZG fallen.

Ausnahme

Das Freistellungsverlangen ist gegenüber dem Arbeitgeber frühzeitig und möglichst schriftlich geltend zu machen. Der Beschäftigte kann nicht einfach der Arbeit fernbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

**Frühzeitig
beantragen**

Überstunden, Nacharbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen stellen keine Mehrarbeit im oben beschriebenen Sinne dar. Ein Recht auf Ablehnung dieser Arbeitszeiten besteht nicht aufgrund der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch. Sie können sich nur aus den besonderen Pflichten der Arbeitgeber bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ergeben (vgl. 4.2).

Keine Mehrarbeit

Das Team des Integrationsamtes (siehe S. 146) berät bei allen Fragen zur Freistellung von Mehrarbeit für schwerbehinderte Menschen. ■

Kontakt

4.8 Freistellung von Mehrarbeit



Gesetzliche Grundlagen

Die Regelungen zur Freistellung von Mehrarbeit sind zu finden in § 207 SGB IX.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen **4.9**



Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können bei ihrem Arbeitgeber Teilzeit beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist.

Teilzeit beantragen

Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind. Für einen finanziellen Ausgleich aufgrund des geringeren Arbeitsentgelts gibt es keine rechtliche Grundlage. ■

Kein finanzieller Ausgleich



4.9 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen



Erwerbsminderungsrente

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen Erwerbsminderungsrente beantragen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Teilzeit ist in § 164 Abs. 5 SGB IX geregelt.
www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Besonderer Kündigungsschutz 4.10



Für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen gibt es zusätzlich zum allgemeinen Kündigungsschutz, den jeder Beschäftigte hat, den sogenannten besonderen Kündigungsschutz.

Der Arbeitgeber kann einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten erst nach Zustimmung des Integrationsamtes kündigen. Diese Zustimmung muss schriftlich beim Integrationsamt beantragt werden. Das gilt sowohl bei einer ordentlichen als auch außerordentlichen, fristlosen Kündigung. Das Einverständnis ist auch erforderlich bei einer Änderungskündigung, wenn das Arbeitsverhältnis zu geänderten vertraglichen Bedingungen fortgesetzt werden soll.

Ohne Einverständnis des Integrationsamtes kann das Arbeitsverhältnis beendet werden, wenn

- der Arbeitnehmer weniger als sechs Monate ununterbrochen im Betrieb beschäftigt war,
- der Arbeitnehmer selbst kündigt,
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen,
- das Arbeitsverhältnis befristet ist und durch Zeitablauf endet,

Zusätzlicher Kündigungsschutz

Integrationsamt muss zustimmen

Ausnahmen

4.10

Besonderer Kündigungsschutz

- wegen schlechter Witterung das Arbeitsverhältnis beendet wird – zeitgleich aber eine Zusage zur Wiedereinstellung bei besserem Wetter erfolgt,
- die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder der Gleichstellung erfolgt (maßgebend ist das Datum des Einganges des Antrages bei der zuständigen Versorgungsverwaltung oder der zuständigen Agentur für Arbeit),
- der Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder auf Gleichstellung rechtskräftig abgelehnt wurde.

Anhörung des Mitarbeiters **Vor einer Entscheidung** über den Antrag zur Kündigung hört das Integrationsamt den schwerbehinderten Beschäftigten an und holt die Stellungnahmen des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein.

Einvernehmlich einigen **Alternativ** lädt das Integrationsamt alle Beteiligten zu einer Kündigungsschutzverhandlung ein, um den Sachverhalt zu klären und im Gespräch miteinander eine einvernehmliche Einigung zu erreichen. Das Integrationsamt kann auch Leistungen der

Begleitenden Hilfe anbieten, um die Kündigung zu vermeiden.

Falls das Integrationsamt kein Einvernehmen herbeiführen kann, entscheidet es unter Abwägen der Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

Interessen abwägen

Spricht der Arbeitgeber eine Kündigung direkt aus, weil der Beschäftigte seinen Schwerbehindertenausweis oder den Gleichstellungsbescheid nicht vorgelegt hat oder der Arbeitgeber das Kündigungsverfahren beim Integrationsamt umgehen will, kann der Mitarbeiter Feststellungsklage beim Arbeitsgericht erheben.

Klage auf Feststellung

Die Frist für das Einreichen einer Feststellungsklage beträgt maximal drei Wochen nach Ausspruch der Kündigung. Nach Ablauf der Dreiwochenfrist ist die ausgesprochene Kündigung auch ohne Zustimmung des Integrationsamtes wirksam. ■

Innerhalb von drei Wochen

4.10 Besonderer Kündigungsschutz



Gesetzliche Grundlagen

Der Kündigungsschutz für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen ist in §§ 168–175 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





5

Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Breit gefächertes Angebot



Die möglichen Leistungen umfassen ein breit gefächertes Unterstützungsangebot, unabhängig von der Ursache einer Behinderung. Die einzelnen Leistungen sind keine streng voneinander zu trennenden oder statisch aufeinanderfolgenden Maßnahmen. Einzelne Leistungen – auch wenn von unterschiedlichen Rehabilitationsträgern erbracht – sollen nahtlos ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen.

Die Ziele von Rehabilitation und Teilhabe – neben der Teilhabe am Arbeitsleben – sind:

- das Eintreten einer Behinderung abzuwenden, die Chronifizierung einer gesundheitlichen Einschränkung zu verhindern, die Folgen von Behinderungen zu mildern und einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorzubeugen,
- den Eintritt von Erwerbsminderung oder -unfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder abzumildern und einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorzubeugen,
- die persönliche Entwicklung von Menschen mit Behinderung zu fördern und
- die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft weitgehend selbstständig zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe werden erbracht als:

- **Medizinische Rehabilitation** mit zum Beispiel (akuter) Krankenbehandlung und medizinischer Rehabilitation, die stufenweise Wiedereingliederung (vgl. 4.7), Förderung der Selbsthilfe, Früherkennung und Frühförderung (vgl. 7.3) sowie Hilfsmittelversorgung.
- **Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen** wie zum Beispiel ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zum Lebensunterhalt, Reisekosten (vgl. 6.4), Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (vgl. 7.4 und 11.3)
- **Leistungen zur Teilhabe an (schulischer) Bildung**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe** mit zum Beispiel Hilfsmitteln, heilpädagogischen Leistungen für Kinder, Hilfen zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten, Förderung der Verständigung mit der Umwelt (z. B. Gebärdensprache), Hilfen bei der Beschaffung und Ausstattung einer Wohnung (Wohnungshilfen), Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Kontakt Es informieren und beraten zu Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsplatz die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146).



Gesetzliche Grundlagen

Die medizinische Rehabilitation ist geregelt in §§ 42–48 SGB IX. Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen sind in den §§ 64–74 SGB IX näher erläutert und in §§ 76–84 SGB IX finden sich die Vorgaben und Voraussetzungen für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■





Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Sie unterstützt und berät Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

www.teilhabeberatung.de ■



Mehr Information

Das Handbuch **Studium und Behinderung – von der Studienvorbereitung bis zum Berufseinstieg** des Deutschen Studentenwerks informiert umfassend zum Thema Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung ■



5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Neben Nachteilsausgleichen können arbeitslose wie arbeitsuchende Menschen mit Behinderung sowie behinderte Beschäftigte und deren Arbeitgeber eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Unterstützungsangeboten zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes in Anspruch nehmen: zum Beispiel Arbeitsvermittlung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, berufliche Aus- und Weiterbildung, berufliche Anpassungsmaßnahmen, technische Arbeitshilfen, Maßnahmen zur Sicherheit am Arbeitsplatz oder Budget für Arbeit.



Gesetzliche Grundlagen

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist geregelt in den §§ 49–63 SGB IX.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Bei der erstmaligen Eingliederung ins Arbeitsleben als junger Mensch mit Behinderung und während der ersten 15 Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig für Maßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Danach wechselt die Zuständigkeit zum Rentenversicherungsträger.

Zuständigkeiten

Die Rehabilitationsträger informieren und beraten über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: die Agentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 146).

Kontakt

Zusätzliche Leistungen für schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber

Für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen und deren Arbeitgeber gibt es ein weitergehendes Angebot aus fachlicher und technisch-ergonomischer Beratung, psychosozialer Betreuung und finanziellen Leistungen. Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben alle Maßnahmen und Leistungen, die die Teilhabe im Arbeitsleben sichern und Kündigungen vermeiden.

5

Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- **Persönliche Hilfen** wie Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen
- **Finanzielle Leistungen** wie technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft, Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Unterstützte Beschäftigung sowie eine notwendige Arbeitsassistenz

Leistungen an den Arbeitgeber

- **Beratung** bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen, bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, psychosoziale Beratung zur Beseitigung besonderer Probleme, Information über Lösungsmöglichkeiten
- **Finanzielle Leistungen** zur Schaffung neuer und behinderungsgerechter Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind
- **Zuschüsse zu Gebühren bei der Berufsausbildung** besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- **Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung** behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, wenn diese für die Zeit der Ausbildung durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gleichgestellt sind

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?

- **Prämien** zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Wöchentliche Arbeitszeit Es können Arbeitsverhältnisse gefördert werden mit einem Umfang ab 18 Wochenstunden, in Ausnahmefällen ab 15 Wochenstunden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich der Art und Schwere der Behinderung geschuldet ist. Behinderte Jugendliche können während der Berufsausbildung unterstützende Leistungen erhalten. Hierbei ist nicht für alle Leistungen ein Schwerbehindertenausweis erforderlich.



Gesetzliche Grundlagen

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist geregelt in § 185 SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV).

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Fachdienste der Integrationsämter

Bei besonderen behinderungsspezifischen und technisch-ergonomischen sowie organisatorischen Fragestellungen können sich schwerbehinderte Beschäftigte und Arbeitgeber auch direkt an den Technischen Beratungsdienst im zuständigen Integrationsamt wenden (siehe S. 147). Beratung und Unterstützung vor Ort bieten auch die Integrationsfachdienste (siehe S. 147). Sie stehen schwerbehinderten Beschäftigten sowie Arbeitgebern in einer Vielzahl von Situationen als Ansprechpartner zur Verfügung, etwa bei Problemen am Arbeitsplatz, Begleitung während einer Einarbeitungszeit oder bei einer Wiedereingliederung, Information über gesetzliche Bedingungen und Fördermöglichkeiten. ■

5 Welche Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe gibt es?



Mehr Information

Die Broschüre **ZB Ratgeber Die Leistungen des Integrationsamtes** und das **ZB Info Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf** informieren vertieft über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und deren jeweilige Voraussetzungen.

www.integrationsaemter.de/publikationen ■



REHADAT

Es gibt eine Vielzahl von Produkten, die die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung verbessern und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Arbeit ermöglichen. Einen guten Überblick gibt das Portal von REHADAT für Hilfsmittel und Hilfsmittelversorgung beim Institut der deutschen Wirtschaft.

www.rehadat-hilfsmittel.de ■





Foto: wernerimages/stock.adobe.com

6

Welche Angebote unterstützen die Mobilität?

Behindertengleichstellungsgesetz



Auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wollen ihr Leben nach ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten gestalten. Voraussetzung ist eine barrierearm gestaltete Umwelt, die es ihnen ermöglicht, die Dinge des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu erledigen. Grundlage dafür ist das in 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes, das unter anderem die barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum regelt.

Barrierearme Gestaltung

In vielen Städten und Gemeinden wurden daraufhin in den letzten Jahren öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze barrierearm gestaltet. Auch die Angebote an barrierearmen Nahverkehrsverbindungen, Sonderfahrdiensten, Parkerleichterungen und Behindertenparkplätzen konnten vielerorts ausgebaut und verbessert werden.

Für nicht öffentliche Organisationen, wie zum Beispiel Arztpraxen, Geschäfte, Restaurants, Hotels, gelten die Vorgaben des BGG nicht. ■

Öffentliche Verkehrsmittel 6.1



Schwerbehinderte Menschen mit den entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis können die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs vergünstigt oder kostenlos benutzen. Zum öffentlichen Nahverkehr gehören Straßenbahnen, Busse, U- und S-Bahnen. Kostenlos ist auch der Nahverkehr im gesamten Bundesgebiet in Zügen der Deutschen Bahn und anderer Eisenbahn-Gesellschaften in der 2. Klasse, die mit Verbundfahrtschein benutzt werden können. Auch Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich fallen unter diese Regelung.

Merkzeichen beachten

Es bedarf **folgender Voraussetzungen**, um den öffentlichen Nahverkehr unentgeltlich nutzen zu können:

1. gültiger Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gebehindert), aG (außerordentlich gehbehindert), H (hilflos), Bl (blind) oder Gl (gehörlos) und
2. orangefarbener Flächenaufdruck auf dem Schwerbehindertenausweis und
3. gültiges Beiblatt mit Wertmarke.

6.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Beantragen Die **Wertmarke** muss bei der Versorgungsverwaltung beantragt werden. Sie kostet 40 Euro für sechs Monate und 80 Euro für zwölf Monate für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG und Gl.

Kostenlos Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen H und Bl sowie schwerbehinderte Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter, Erwerbsminderungsrente oder laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Wertmarke kostenlos.

Mitnahme von Hilfsmitteln Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich befördert. Rollstühle dürfen die ISO-Norm-Maße (Breite max. 70 cm, Länge max. 1,2 m, Gewicht max. 250 kg) nicht überschreiten.

Kostenlose Begleitung Eine Begleitperson fährt kostenlos mit, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B mit dem Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ oder „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen ist. ■



Ermäßigte BahnCard

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 können die BahnCard 50 und die Bahncard 25 zum ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt auch für Menschen, die eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die unentgeltliche Beförderung und der Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle sind in §§ 145 ff. SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



6.1 Öffentliche Verkehrsmittel



Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG sowie die Verkehrsbetriebe vor Ort informieren über die Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr für schwerbehinderte Menschen.

www.bahn.de ■



Parkerleichterungen **6.2**



Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen können eine Ausnahmege-
nehmigung bei der örtlich zuständigen Stadt-,
Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder der Straßen-
verkehrsbehörde beantragen.

Ausnahme beantragen

Der blaue Parkausweis berechtigt zum Parken auf
ausgewiesenen Behindertenparkplätzen und zur
Inanspruchnahme der weiteren Parkerleichterungen
in ganz Deutschland. Schwerbehinderte Menschen
mit den Merkzeichen aG und Bl im Schwerbehin-
dertenausweis sowie schwerbehinderte Menschen
mit beidseitiger Amelie, beidseitiger Phokomelie
oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen
erhalten ihn auf Antrag.

Ausgewiesene Behinderten- parkplätze

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt zur
Inanspruchnahme der weiteren Parkerleichterun-
gen in ganz Deutschland, aber nicht zum Parken
auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Einen
orangefarbenen Parkausweis erhalten auf Antrag
schwerbehinderte Menschen mit

Erleichtertes Parken

- den Merkzeichen G und B und einem Einzel-
GdB (Grad der Behinderung) von mindestens
80 für Funktionseinschränkungen an den
unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbel-

6.2 Parkerleichterungen

säule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),

- den Merkzeichen G und B und einem Einzel-GdB von mindestens 70 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen Einzel-GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür zuerkannten GdB,
- einem künstlichen Darmausgang und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von mindestens 70.

Parkregeln **Der Parkausweis** ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Er berechtigt zum Parken

- auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen mit Rollstuhl-Symbol (nur mit blauem Parkausweis),
- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen),
- im Zonenhalteverbot oder an Stellen, an denen Parkzeitbegrenzungen bestehen, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,

- in Fußgängerzonen während der Ladezeit,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße bis 1,39 m parken in ganz Deutschland gebührenfrei an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweils angegebenen Höchstdauer.

Ausnahmen

Ohnhänder und Menschen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können (etwa bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand), parken in ganz Deutschland gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten, im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe.

Diese Ausnahmen werden auf Antrag genehmigt, ein Parkausweis wird nicht ausgestellt. ■

6.2 Parkerleichterungen



Antrag stellen

Der Parkausweis kann auch von Ehepartnern und Kindern beantragt werden, wenn der berechtigte schwerbehinderte Mensch nicht selbst in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen. Bei schwerbehinderten Kindern, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Eltern den Parkausweis beantragen und ihn nutzen, wenn sie das Kind befördern. ■



Regelungen der Bundesländer

Parkerleichterungen sind nicht abschließend bundesweit einheitlich geregelt. Einige Bundesländer räumen die Parkerleichterungen auch schwerbehinderten Menschen ein, die nicht das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. ■



Gesetzliche Grundlagen

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis sind in § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt.
www.gesetze-im-internet.de ■



Verkehrsbehörden

Die Verkehrsbehörden der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung informieren über die Parkerleichterungen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. ■

6.3 Fahrdienste

Freiwillige Leistungen



Kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr können schwerbehinderte Menschen Fahrdienste in Anspruch nehmen. Die Fahrdienste werden meistens von den Sozial- oder Wohlfahrtsverbänden vor Ort betrieben und werden vom örtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Fahrdienste sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ■



Zuständige Stellen

Die Regelungen sind regional unterschiedlich. Das zuständige Sozialamt (Bereich Behindertenhilfe), Wohlfahrtsverbände, zum Beispiel das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) oder die Johanniter vor Ort informieren über die Möglichkeiten und Voraussetzungen, Fahrdienste in Anspruch zu nehmen. ■

Reisekosten 6.4



Reisekosten sind ergänzende Leistungen im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme. Sie können, abhängig von den individuellen Voraussetzungen, von verschiedenen Trägern getragen werden. Sie übernehmen die erforderlichen (nicht tatsächlich angefallenen) Reisekosten, zum Beispiel Fahrt- und Transportkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Kosten des Gepäcktransports und Wegstrecken- sowie Mitnahmeentschädigungen. Auch die Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich deren Verdienstaufschlags können geltend gemacht werden (Nachweise sind vorzulegen).

Ergänzende Leistungen

Umfang der Leistungen

Dauert die Rehabilitationsmaßnahme länger als acht Wochen, können Reisekosten für zwei Familienheimfahrten im Monat zur Familienwohnung oder für zwei Besuchsfahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten übernommen werden.

Nimmt ein Kind an einer Rehabilitationsmaßnahme teil, so können die Reisekosten für eine Begleitung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr übernommen werden. Für Fahrtkosten und Wegstrecken, Verpflegung und Übernachtung gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Begleitung möglich

6.4 Reisekosten

Kontakt Die Krankenkassen, die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung informieren (siehe S. 146). ■



Erstattung der Reisekosten

Sie wird bei den Rehabilitationsträgern unterschiedlich gehandhabt. Es ist zwingend erforderlich, sich vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme beim zuständigen Kostenträger zu informieren. ■



Gesetzliche Grundlagen

Reisekosten sind in § 60 Abs. 5 SGB V, § 28 SGB VI jeweils i.V.m. § 73 SGB IX und § 43 SGB VII, geregelt.

www.gesetze-im-internet.de

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



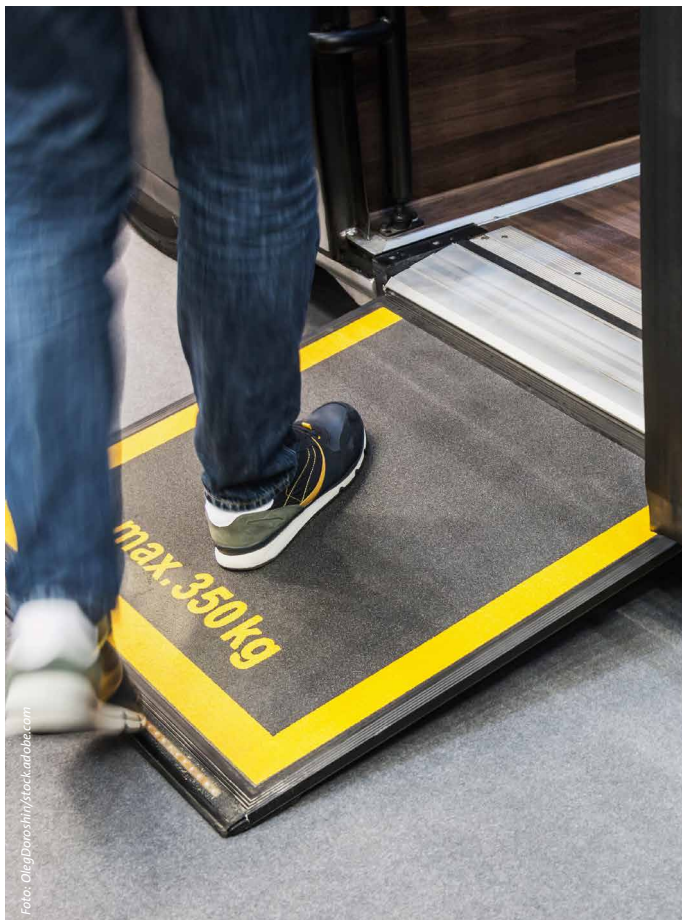


Foto: OlegDoroshin/stock.adobe.com

6.5 Flugverkehr

Internationale Flughäfen barrierearm



Mittlerweile sind fast alle internationalen Flughäfen weltweit so ausgestattet, dass sie den Bedürfnissen gehbehinderter, aber auch seh- und hörbehinderter Passagiere entsprechen.

Folgende Dienste werden zum Beispiel angeboten:

- barrierefreie Schalter beim Check-in
- Sonderbetreuungsräume für behinderte Passagiere
- Rollstuhlservice: Bodenpersonal begleitet den behinderten Menschen vom Abflugbereich zum Flugzeug, von Flugzeug zu Flugzeug (Umsteiger) oder vom Flugzeug zum Ankunftsbereich
- Angebot flughafeneigener Rollstühle

Begleitpersonen

Die meisten deutschen Linienfluggesellschaften befördern zudem Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos. ■



Bei Buchung beachten

Es ist wichtig, dass der Fluggast bereits bei der Buchung des Tickets im Reisebüro oder bei der Fluglinie direkt seine Einschränkungen und Bedürfnisse mitteilt. ■



Fluggesellschaften

Die Regelungen sind je nach Fluggesellschaft unterschiedlich. Reisebüros, Flughäfen und Fluggesellschaften informieren über ihre Möglichkeiten und Dienste, behinderte Menschen ihren Bedürfnissen entsprechend zu begleiten und zu befördern. ■

7 Welche Leistungen können für Haushalt, Kinder und Existenzsicherung in Anspruch genommen werden?

Für Familien und behinderte Angehörige



Menschen mit Behinderung und viele Familien mit behinderten Angehörigen sind wirtschaftlich stärker belastet als andere. In ganz unterschiedlichen Bereichen können sie daher Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, die helfen sollen, bestehende Mehraufwendungen auszugleichen. ■

Telefongebührenermäßigung **7.1**



Die Deutsche Telekom AG gewährt einigen Personengruppen eine Ermäßigung der Telefongebühr (sog. Sozialtarif).

Sozialtarif

Den Sozialtarif erhalten unter anderem blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 90 sowie Personen, die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder eine Ermäßigung auf den Rundfunkbeitrag erhalten. Der Sozialtarif gilt nicht für alle Anschlussarten, zum Beispiel nicht für Flatrate-Tarife.

Keine Flatrate

Verschiedene Mobilfunkbetreiber bieten – freiwillig – vergünstigte Tarife für schwerbehinderte Menschen an. Informationen dazu gibt es ausschließlich über den jeweiligen Anbieter selbst. ■



Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG und die Mobilfunkanbieter informieren über die Tarife.

www.telekom.de > Sozialtarif ■



7.2 Rundfunkbeitrag Befreiung oder Ermäßigung

Haushaltsabgabe ermäßigt



Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag nicht mehr nach Geräten, sondern nach Haushalten erhoben. Diese sogenannte Haushaltsabgabe beträgt 17,50 Euro monatlich pro Wohnung. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 5,83 Euro.

Befreit vom Rundfunkbeitrag sind Menschen, die Hilfe zur Pflege oder eine Erwerbsminderungsrente erhalten sowie Sonderfürsorgeberechtigte und Empfänger von Pflegezulage bei Kriegsschadenrente. Auch Taubblinde und Empfänger von Blindenhilfe sind von diesem Beitrag befreit.

Den ermäßigten Beitragssatz zahlen:

- blinde oder stark sehbehinderte Menschen mit einem Einzel-GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung,
- gehörlose oder hörbehinderte Menschen, die sich auch mit Hörhilfen über das Gehör nicht ausreichend verständigen können,
- schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80, die nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Der Antrag auf eine Befreiung oder Ermäßigung muss mit den entsprechenden Nachweisen an den Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio gestellt werden. ■

Anspruch nachweisen



Sozialtarif

Wer beim Rundfunkbeitrag Vergünstigungen erhält, hat auch Anspruch auf eine Telefongebührenermäßigung für den Festnetzanschluss, den sogenannten „Sozialtarif“ bei der Deutschen Telekom AG (vgl. 7.1) ■



Gesetzliche Grundlagen

Befreiungen von der Beitragspflicht und Ermäßigungen sind in § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



7.2 Rundfunkbeitrag Befreiung oder Ermäßigung



Beitragsservice

Der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ informiert über die Möglichkeiten der Befreiung oder der Ermäßigung des Beitragssatzes für den Rundfunkbeitrag.

www.rundfunkbeitrag.de ■



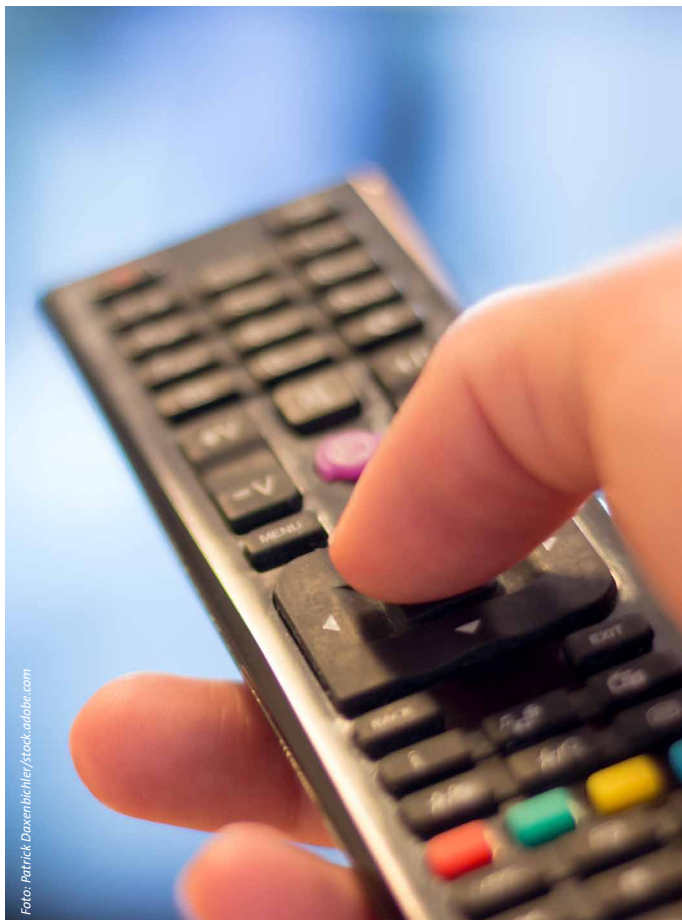


Foto: Patrick Daxenbichler/stock.adobe.com

7.3 Frühförderung behinderter Kinder

Kind, Familie und soziales Umfeld



Die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder umfasst medizinische, medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische und soziale Maßnahmen, die sich sowohl auf das Kind als auch auf seine Familie und sein soziales Umfeld erstrecken können. ■



Online-Wegweiser

Die Online-Datenbank „Frühförderung“ enthält neben weiterführenden Informationen für Eltern auch ein Verzeichnis von Einrichtungen, die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder anbieten.

www.fruehfuerderstellen.de ■





Gesetzliche Grundlagen

Die Frühförderung behinderter Kinder ist in § 46 SGB IX geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Zuständige Stellen

Kinderkliniken, sozialpädiatrische Zentren, Sozialamt und Wohlfahrtsverbände informieren über die Möglichkeiten der Frühförderung behinderter Kinder. ■

7.4 Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Nur auf Antrag



Eine Haushaltshilfe ist eine fremde oder verwandte Person, die die tägliche Arbeit im Haushalt erledigt. Sie übernimmt alle zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Arbeiten wie Einkauf, Kochen, Waschen oder Kinderbetreuung. Die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

Die Kosten werden in der Regel dann übernommen, wenn

- die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (etwa wegen eines Krankenhausaufenthaltes, medizinischer Vorsorge oder Rehabilitation, Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation) und
- ein Kind im Haushalt lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- keine im Haushalt lebende Person (auf Volljährigkeit kommt es nicht an) den Haushalt weiterführen kann, zum Beispiel wegen sehr hohem Alter, schlechtem Gesundheitszustand, des Umfangs der Haushaltsführung, eigener Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulausbildung.

Eltern mit Behinderung, die an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation teilnehmen, können

einen Zuschuss zu den notwendigen Kinderbetreuungskosten erhalten, um die Betreuung des Kindes während der eigenen Teilnahme an einer Maßnahme sicherzustellen.

Es informieren die Träger der medizinischen und beruflichen Rehabilitation – je nachdem, welche Träger für die Maßnahme zuständig sind –, die gesetzliche Krankenversicherung, die Agentur für Arbeit (siehe S. 146), die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 146) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■

Kontakt



Gesetzliche Grundlagen

Haushaltshilfen und Kinderbetreuung sind in § 38 SGB V, § 28 SGB VI i.V.m. §§ 44, 54 SGB IX sowie § 42 SGB VII i.V.m. §§ 44, 54 SGB IX geregelt.

www.gesetze-im-internet.de

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



7.5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Einkommens- und Vermögensgrenzen beachten



Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe gelten je nach Leistung unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe setzen sich zusammen aus:

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** – sie entsprechen den jeweiligen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wenn bei einem wesentlich behinderten Menschen wegen Art oder Schwere seiner Behinderung keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist und er nach Teilnahme an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich einer WfbM wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer

Arbeitsleistung erbringt sowie am Arbeitsplatz keine Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist. Analog den Leistungen für eine WfbM können auch Hilfen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter gewährt werden.

- **Budget für Arbeit:** Damit können seit 2018 diejenigen behinderten Menschen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM haben, in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber wechseln. Arbeitgeber erhalten einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des behinderten Beschäftigten. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen für den behinderten Menschen finanziert.
- Unter dem Begriff **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** werden zahlreiche Unterstützungsangebote zusammengefasst, wie zum Beispiel
 - die Förderung der Verständigung mit der Umwelt (z. B. durch die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher),
 - Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,

7.5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- Hilfen zum Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (z. B. Übernahme von Kosten zum Besuch von Freunden oder einer kulturellen Veranstaltung),
- heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (z. B. Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte),
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zu einer Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit. ■



Gesetzliche Grundlagen

Durch das Bundesteilhabegesetz vom 30. Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe umstrukturiert und verändert. Zum 1. Januar 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und ins SGB IX als Teil 2 übernommen. Zum 1. Januar 2023 werden dann die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe neu geregelt, das heißt, der leistungsrechtliche Personenkreis wird neu definiert.

www.gesetze-im-internet.de ■



Sozialhilfeträger

Je nach Bundesland und konkreter Maßnahme informieren die örtlichen Sozialhilfeträger bei den Städten und Kreisen oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

www.lwl.org > Soziales > BAGüS > Mitglieder ■



7.6 Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfzuschlag und pauschaler Unterhalt

Eigene Arbeitskraft und Mittel nicht ausreichend



Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend mit eigener Arbeitskraft und eigenen Mitteln, etwa aus Einkommen und Vermögen oder mithilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen, bestreiten kann. Seit dem 1. Januar 2019 liegen die Regelsätze – je nach Person – zwischen 245 und 424 Euro pro Monat.

Schwerbehinderte Menschen, die eine volle Erwerbsminderungsrente oder eine Regelaltersrente beziehen und denen das Merkzeichen G oder aG zuerkannt wurde, können 17 Prozent Mehrbedarfzuschlag zum individuellen Regelsatz erhalten.

Behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung beziehen, können einen Mehrbedarfzuschlag von 35 Prozent zum individuellen Regelsatz erhalten.

Menschen mit Behinderung, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarf unter Vorlage eines ärztlichen Attestes erhalten.

Eltern leisten für alle Maßnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ihrer volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kinder einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 25,19 Euro pro Monat und einen pauschalen Unterhaltsbeitrag von maximal 32,75 Euro monatlich, wenn ihre volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kinder Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten. Treffen beide Pauschalen zusammen, wird insgesamt ein monatlicher Pauschalbetrag von maximal 57,95 Euro von den Eltern verlangt ohne weitere Überprüfung des Einkommens und Vermögens. ■

Pauschalbetrag



Gesetzliche Grundlagen

In §§ 27 ff. SGB XII ist geregelt, wer leistungsberechtigt ist.

www.gesetze-im-internet.de ■



7.6 Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfszuschlag und pauschaler Unterhalt



Sozialhilfeträger

Individuelle, einzelfallabhängige Besonderheiten können mit dem örtlichen Sozialamt bei der Stadt oder dem Kreis oder mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abgeklärt werden.

www.lwl.org > Soziales > BAGüS > Mitglieder ■



Blindenhilfe und Landesblindengeld **7.7**



Die Blindenhilfe ist ein Teil der Eingliederungshilfe für Menschen, die als blind anerkannt sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen, und unterliegt damit deren Einkommens- und Vermögensgrenzen. Die Blindenhilfe beträgt für Erwachsene 717,07 Euro und für Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren 359,15 Euro monatlich.

Als Blindheit gelten das Fehlen des Augenlichts, eine Sehschärfe auf beiden Augen von nicht mehr als 1/50 oder die nicht nur vorübergehende Störung des Sehvermögens (Schweregrad 2).

Die Unterstützung ist nachrangig gegenüber allen anderen Sozialleistungen, wie dem Landesblindengeld oder der Pflegeversicherung nach SGB XI. Andere Leistungen werden teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet.

Ein Landesblindengeld kann von den Bundesländern an jeden blinden Menschen gezahlt werden. Die Höhe des Landesblindengeldes und die Voraussetzungen sind je nach Bundesland unterschiedlich.

Leistungen nach dem SGB XII

Definition „blind“

Nachrangig und anzurechnen

Höhe nach Bundesland verschieden

7.7 Blindenhilfe und Landesblindengeld

Weitere Leistungen werden angerechnet Blinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten in der Regel 50 Prozent des Landesblindengeldes. Erhält ein blinder Mensch Pflegegeld oder Zuschüsse zur Heimunterbringung, werden diese Leistungen auf das Landesblindengeld angerechnet. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Blindenhilfe ist in § 72 SGB XII geregelt.

www.integrationsaemter.de/gesetze ■



Bundesblindenhilfe und Sozialamt

Sie informieren über die Blindenhilfe. Das Landesblindengeld ist regional unterschiedlich geregelt. ■



Antrag stellen

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. informiert über staatliche Leistungen und unterstützt bei der Beantragung.

www.dbsv.org ■



8

Wie wird das Wohnen gefördert?

Verschiedene Wohnangebote



Es gibt viele verschiedene Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Welche Wohnform gewählt wird, hängt unter anderem von der eigenen Selbstständigkeit, der Unterstützung der Familie oder anderer Personen ab. Sicherlich spielt auch die finanzielle Situation eine Rolle.

Betreute Wohnformen

Viele Menschen mit Behinderung leben bis ins hohe Alter mit ihren Familien zusammen, andere sind in Wohnheimen oder Wohngruppen zu Hause. Seit einigen Jahren ist das Angebot an betreuten Wohnformen sehr viel größer geworden. Betreute Wohnformen ermöglichen Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes Wohnen, verbunden mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. 7.5).

In diesem Kapitel geht es um Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben. ■

Wohnberechtigungsschein 8.1



Mit dem Wohnberechtigungsschein können Menschen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet (siehe Einkommensgrenzen bei Wohnraumförderung), eine sozial geförderte Wohnung beziehen. Ein Anspruch auf eine Sozialwohnung besteht nicht.

**Einkommens-
grenzen beachten**

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben zur Wohnungsgröße und/oder zur Anzahl der Zimmer. Die Wohnberechtigung wird begrenzt auf einen „angemessenen Wohnraum“. Der Wohnberechtigungsschein wird jeweils für ein Jahr ausgestellt. ■



Wohnungsbauförderungsamt

Auskunft erteilt das Wohnungsbauförderungsamt der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises. ■

8.1 Wohnberechtigungsschein



Gesetzliche Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung ist im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) des Bundes und der Länder geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



Wohngeld 8.2



Wohngeld wird als Zuschuss zu den Kosten einer Wohnung gezahlt. Dieser Zuschuss wird entweder als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung gewährt.

Als Zuschuss

Die Bewilligung und Höhe des Zuschusses sind abhängig von der Zahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Einkommens der Familie, die die Wohnung gemeinsam bewohnt, und von der jeweiligen Höhe der Miete oder Belastung. Das Wohngeld wird jeweils auf Antrag für ein Jahr gewährt.

Bei schwerbehinderten Personen wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein Freibetrag abgezogen: 1.500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung (GdB) von

- 100 oder
- wenigstens 50 **und** bei Pflegebedürftigkeit (nach § 14 SGB XI) **und** gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege. ■

Abzug des Freibetrages

8.2 Wohngeld



Wohngeld

Zum 1. Januar 2016 wurde es erhöht. Die Auswirkungen sind individuell und regional unterschiedlich. ■



Das Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt.
www.gesetze-im-internet.de ■



Wohngeldstelle

Die Wohngeldstelle der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises informiert und berät. ■

Wohnraumförderung 8.3



Im Rahmen festgelegter Einkommensgrenzen gewähren die Bundesländer zinsvergünstigte Darlehen oder Zuschüsse für den Bau oder Erwerb eines selbst genutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Sie finanzieren aber auch Mehrkosten, die bei der Anpassung von Wohnraum an eine Behinderung durch besondere bauliche Maßnahmen entstehen.

Einkommensgrenzen festgelegt

Einen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt es nicht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Ein Neubauvorhaben wird in der Regel nur dann unterstützt, wenn der Antrag vor Baubeginn gestellt wurde oder beim Kaufvorhaben der Kaufvertrag noch nicht unterschrieben ist.

Freiwillige Leistung

Je nach Bundesland muss ein unterschiedlicher Eigenkapitalanteil (10 bis 25 % der Baukosten) erbracht werden. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Wohnflächengrenzen. Fördergelder werden nur genehmigt, wenn nach Abzug der monatlichen Belastung noch genug Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Der Bund legt mit seinem Wohnraumförderungsgesetz lediglich die Rahmenbedingungen fest. Die Bundes-

Länderspezifische Regelungen

8.3 Wohnraumförderung

länder haben – insbesondere bei den Einkommensgrenzen – eigene Regelungen.

Einkommensgrenzen des Bundes

Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Jahreseinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet (Einkommensgrenzen des Bundes):

- 12.000 Euro (Einpersonenhaushalt)
- 18.000 Euro (Zweipersonenhaushalt)
- zuzüglich 4.600 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind (i.S.d. Einkommenssteuergesetzes)
- zuzüglich 4.100 Euro für jede weitere zum Haushalt gehörende Person
- zuzüglich 4.500 Euro bei schwerbehinderten Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder einem GdB von mindestens 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit
- zuzüglich 2.100 Euro bei schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 50, aber unter 80, und häuslicher Pflegebedürftigkeit
- zuzüglich 4.000 Euro bei jungen Ehepaaren unter 40 Jahren, die weniger als fünf Jahre verheiratet sind zuzüglich bis zu 600 Euro für Kinder
 - unter zwölf Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, wenn der Antragsteller allein mit den

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG

Kindern zusammenwohnt und wegen Beruf oder Ausbildung längerfristig vom Haushalt abwesend ist

**§ 24 Abs. 1 Nr. 4
WoFG**

- zwischen 16 und 24 Jahren, die im Haushalt wohnen und eigenes Einkommen haben ■

**§ 24 Abs. 1 Nr. 5
WoFG**



Wohnberechtigungsschein

Die Freibeträge aus der Wohnraumförderung gelten für schwerbehinderte Menschen auch bei der Bewilligung eines Wohnberechtigungsscheines für zweckgebundene Wohnungen für behinderte Menschen (sog. „Sozialwohnungen“). ■

8.3 Wohnraumförderung



Gesetzliche Grundlagen

Die soziale Wohnraumförderung ist im WoFG des Bundes und der Länder geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



Wohnungsbauförderungsamt

Das Wohnungsbauförderungsamt der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises informiert und berät. ■

Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung

8.4



Behinderte Mieter haben einen Anspruch, ihre Wohnung und die Zugänge zur Wohnung behinderungsgerecht umbauen zu lassen. Der Vermieter kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn sein Interesse (einschließlich der Interessen anderer Mitmieter) an einem unveränderten Zustand des Gebäudes die Interessen an einer behindertengerechten Nutzung überwiegt.

§ 554a BGB

Umbauten innerhalb der Wohnung wird der Vermieter deshalb in der Regel nicht ablehnen können. Bei einem späteren Auszug gilt auch für behinderte Mieter die übliche Rückbaupflicht. Das heißt, sie müssen, wie alle nicht behinderten Mieter auch, den vorherigen Zustand bei einem Auszug wiederherstellen, sofern keine andere Regelung mit dem Vermieter getroffen wurde.

**Rückbaupflicht
einhalten**

Das Mietrecht gewährt Mietern, die durch die Kündigung der Wohnung besonders betroffen sind, ein Widerspruchsrecht. Zur Inanspruchnahme dieser sogenannten Härtefallklausel müssen aber schon außergewöhnliche Gründe vorliegen, die eine – manchmal auch nur befristete – Fortsetzung des Mietverhältnisses zwingend erforderlich machen. Die Anforderungen aus der

**Widerspruchs-
recht prüfen**

8.4 Sonderregelungen beim Mieten einer Wohnung

Rechtsprechung für die Anerkennung eines Härtefalles sind hoch.

Einzelfall beachten Für die dem Mieter zum Auszug zu gewährende Frist sind im Einzelfall die konkreten persönlichen Umstände des Mieters zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Kündigung und des Widerspruchs wägt das Gericht die Interessen des Vermieters und des Mieters gegeneinander ab.

Widerspruchsfrist schriftlich erklären Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt werden und eine Begründung enthalten (§ 574b BGB). Danach kann sich ein Mieter auch später vor Gericht in einem Räumungsrechtstreit nicht mehr auf die Härtefallklausel berufen.

Fachauskunft Mieter- und Vermietervereinigungen sowie Fachanwälte informieren und beraten. ■



Umbauen schriftlich vereinbaren

Umbaumaßnahmen sollten vor Baubeginn schriftlich vereinbart und mit dem Vermieter abgestimmt werden. Dabei ist zulässig, dass der Vermieter seine Zustimmung zur Umbaumaßnahme von der Hinterlegung einer zusätzlichen Kautions abhängig macht, deren Höhe die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abdeckt. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Nachteilsausgleiche im Mietrecht sind geregelt in §§ 554, 574, 574b BGB.

www.gesetze-im-internet.de ■



9

Was gilt im Krankheitsfall?

Ersetzt einen Teil des Einkommens



Die Lohnersatzleistungen* sind Teil der sozialen Absicherung in Deutschland, wenn das normale Arbeitseinkommen wegfällt. Sie ersetzen einen Teil, aber nicht das gesamte Einkommen im Falle von Arbeitsunfähigkeit. Zeiträume, in denen Lohnersatzleistungen bezogen werden, werden rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeiten gewertet – unter der Voraussetzung, dass der Bezieher der Lohnersatzleistung vorher sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat. ■

* Lohnersatzleistungen werden inzwischen vermehrt als Entgeltersatzleistungen bezeichnet, beschreiben jedoch das gleiche Prinzip.



Einkommensteuerklärung

Die gesetzlichen Lohnersatzleistungen sind zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung steuerfrei. In der Einkommensteuererklärung sind sie jedoch anzugeben. Sie gelten aber steuerrechtlich als Einkommen und müssen somit dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Je nach Höhe der Lohnersatzleistungen kann also Einkommensteuerpflicht bestehen und Nachforderungen des Finanzamtes fällig werden. ■

Krankengeld 9.1



Krankengeld wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht. Dies ist in der Regel nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit der Fall.

Nach sechs Wochen

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben

Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, Studenten und Praktikanten, Familienversicherte oder Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe.

Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht bei Aufnahme einer Krankenhausbehandlung, der Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung und bei Arbeitsunfähigkeit mit dem auf die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag.

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Arbeitsentgelts (sog. Bruttoentgelt) oder maximal 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts bis zu einer Obergrenze von 96,25 Euro pro Tag. Krankengeld ist steuerfrei. Es ist aber bei der Steuererklärung anzugeben, da es bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt wird.

Steuerfrei

9.1 Krankengeld

Dauer des Bezugs **Maximal 78 Wochen** (546 Kalendertage) innerhalb von je drei Jahren ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird das Krankengeld wegen derselben Krankheit gewährt. Der Leistungsbezug des Krankengeldes verlängert sich nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit noch eine weitere Krankheit hinzukommt. Nach Ablauf der „Blockfrist“ (drei Jahre), in der der Versicherte wegen derselben Krankheit Krankengeld für 78 Wochen bezogen hat, entsteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Erkrankung – dabei gelten zusätzliche weitere Voraussetzungen.

Kontakt Die Krankenkassen informieren und beraten über die Voraussetzungen, Krankengeld zu beziehen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Krankengeld ist in §§ 44 ff. SGB V geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



Verletztengeld 9.2



Verletztengeld bekommen Patienten von der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind. Als Lohnersatzleistung wird sie nur gezahlt, wenn der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung mehr leistet.

Gesetzliche Unfallversicherung

Das Verletztengeld beträgt ungefähr 80 Prozent des letzten Arbeitsentgelts. Es wird zugleich auf die Höhe des letzten Nettoarbeitsentgelts beschränkt. In die Berechnung fließen auch Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld mit ein. Bei Bezug anderer Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Kurzarbeitergeld) wird Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder anderen Leistungen des SGB II wird Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II gezahlt.

Höhe der Leistung

Die Zahlung des Verletztengeldes endet – wie beim Krankengeld – entweder mit Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, dem Anspruch auf Übergangsgeld, nach einem 78-wöchigen Bezug oder wenn sich herausstellt, dass die Arbeitsfähigkeit auch mit Rehabilitationsleistungen vermutlich nicht wiederhergestellt werden kann.

Ende des Bezugs

9.2 Verletztengeld

Kontakt Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146) informiert und berät über die Voraussetzungen, Verletztengeld zu beziehen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Verletztengeld ist in §§ 45–48, 52 SGB VII geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■





Foto: Industrieblick/stock.adobe.com

9.3 Übergangsgeld

Nur auf Antrag



Übergangsgeld soll die Zeiten ohne Einkommen während der Teilnahme an einer (medizinischen) Rehabilitationsmaßnahme oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben überbrücken. Übergangsgeld wird nur auf Antrag gewährt.

Die Höhe der Leistung ist unterschiedlich und richtet sich nach dem vorhergehenden Einkommen. Als Richtwert können zwei Drittel vom letzten Nettoeinkommen angenommen werden. Je nach Situation und persönlichen Voraussetzungen können der Rentenversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder die Agentur für Arbeit zuständig sein. Bei jedem Träger gelten andere Voraussetzungen.

Kontakt Es informieren und beraten die Agentur für Arbeit, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■



Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Übergangsgeld ist in §§ 20, 21 SGB VI i.V.m. §§ 44 ff. SGB IX sowie in §§ 45–62 SGB IX i.V.m. §§ 119–126 SGB III, §§ 49–52 SGB VII geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



9.4 Kinderpflege-Krankengeld

- Voraussetzung**  Die Krankenkasse zahlt bei Erkrankung des Kindes unter zwölf Jahren oder bei Behinderung des Kindes (ohne Alterseinschränkung) ein Kinderpflege-Krankengeld, wenn ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen muss.
- Nachweise erbringen** Bei der Antragstellung sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt.
- Dauer der Leistung** Grundsätzlich gibt es zehn Tage pro Jahr und Kind, insgesamt aber nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder. Alleinerziehende Versicherte erhalten längstens 20 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 50 Arbeitstage für alle Kinder. Kinderpflege-Krankengeld wird nur für Arbeitstage gewährt, das heißt für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit seines Kindes gearbeitet hätte.
- Kontakt** Es informieren insbesondere die Krankenkassen und die Agentur für Arbeit (siehe S. 146). ■



Krankenkassen

Sie beraten über die Voraussetzungen für den Erhalt von Kinderpflege-Krankengeld.

Welche weiteren gängigen Lohnersatzleistungen gibt es?

- Arbeitslosengeld I, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld und Altersübergangsgeld
- Mutterschaftsgeld und Zuschüsse bei Beschäftigungsverbot sowie Elterngeld ■

9.5 Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Rehabilitation sichern



Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sollen sicherstellen, dass das Ziel der Rehabilitationsmaßnahme erreicht wird. Dazu zählen unter anderem Reisekosten, Kosten für eine Haushaltshilfe, Übergangsgeld, Krankengeld, Ausbildungsgeld, Verletztengeld.

Weitere Leistungen

Es können auch Kosten für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in Gruppen unter ärztlicher Betreuung, Patientenschulungsmaßnahmen für chronisch Kranke oder die Schulung von Angehörigen, damit sie einen Patienten weiter betreuen und pflegen können, übernommen werden. Die Aufstellung hier ist nicht abschließend. Die verschiedenen Leistungsträger haben unterschiedliche Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.

Kontakt

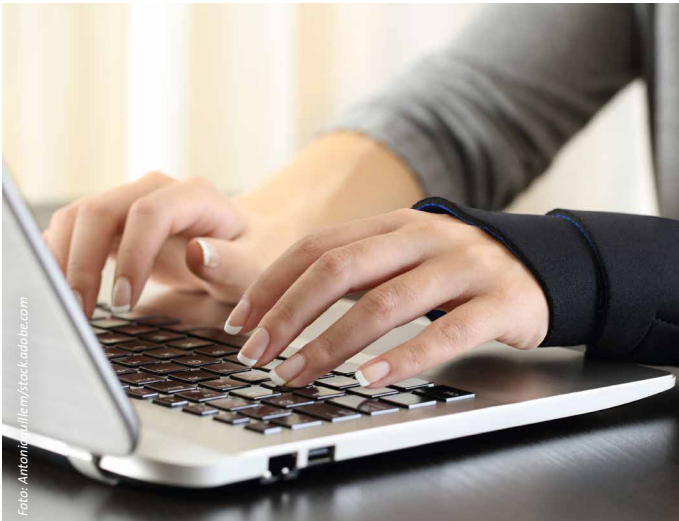
Es informieren und beraten die Krankenkassen, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■



Gesetzliche Grundlagen

Die ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sind in § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII jeweils i.V.m. §§ 64, 73, 74 SGB IX geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



9.6 Rehabilitationssport und Funktionstraining

Behinderung mildern oder verhindern



Diese Angebote können von Menschen genutzt werden, denen eine Behinderung droht oder die bereits von einer Behinderung betroffen sind.

Nicht nur bei orthopädischen Problemen

Beim **Rehabilitationssport** werden die Ausdauer und Kraft gestärkt sowie die Koordination und Flexibilität gefördert: beispielsweise durch Gymnastik, Leichtathletik und Bewegungsspiele. Rehabilitationssport wird daher nicht nur bei orthopädischen Problemen, sondern zum Beispiel auch bei koronarer Herzkrankheit oder Diabetes verordnet. Langfristiges Ziel ist, dass behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen die Motivation zu einem langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining finden – entweder eigenständig oder auf eigene Kosten im Verein.

Das **Funktionstraining** ist eine Bewegungstherapie mit den Mitteln der Krankengymnastik und/oder der Ergotherapie. Es hilft, Muskeln, Gelenke und innere Organe zu stärken und so ihre Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu den Trainingsarten zählen vor allem Trocken- und Wassergymnastik.

Es informieren und beraten die Krankenkassen, die gesetzliche Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (siehe S. 146). ■ **Kontakt**



Mehr Information

Die „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. informiert umfassend.

www.bar-frankfurt.de > Service > Publikationen > Reha-Vereinbarungen ■



9.6 Rehabilitationssport und Funktionstraining



Angebote für Rehabilitationssport

Rehabilitationssport und Funktionstraining werden vom Arzt verordnet – in der Regel sind es 50 Übungseinheiten. Sie müssen im Zeitraum von anderthalb Jahren absolviert werden. Rehabilitationssport wird zum Beispiel von Sportvereinen und Behindertensport-Verbänden angeboten. Funktionstraining etwa von Selbsthilfe-Organisationen, wie der Deutschen Rheuma-Liga. Trainiert wird in kleinen Gruppen (max. 15 Teilnehmer) unter Anleitung von geschulten Übungsleitern oder Krankengymnasten. ■



Gesetzliche Grundlagen

Sie finden sich in den ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX i.V.m. § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII.

www.gesetze-im-internet.de ■



10

Renten – welche Regelungen greifen?

Voraussetzungen beachten



Ein gesetzlicher Rentenbezug setzt in der Regel eine vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Für einen Rentenbezug müssen eine Mindestversicherungszeit oder sogenannte Wartezeit und – je nach Art der Rente – weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei den gesetzlichen Renten wird unterschieden zwischen

- der Altersrente, inklusive der Altersrente für langjährig Versicherte,
- der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- der Hinterbliebenenrente im Todesfall.

Regelaltersgrenze und Anzahl der Pflichtbeiträge

Die Altersrente ist an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters gebunden. Wird diese Regelaltersgrenze erreicht und die Mindestwartezeit von fünf Jahren erfüllt, ist ein Antrag auf Altersrente möglich. Für alle ab 1964 Geborenen beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben, können früher in Rente gehen, teilweise abschlagsfrei. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung.

Schwerbehinderte Versicherte können eine Altersrente beziehen, wenn sie die für ihren Geburtsjahrgang ausschlaggebende Altersgrenze erreicht haben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Eine (teilweise) Erwerbsminderungsrente können die Personen im erwerbsfähigen Alter beantragen, die keine sechs oder drei Stunden mehr am Tag arbeiten können. Vor einer Bewilligung prüft der Rentenversicherungsträger, ob Leistungen zur Teilhabe infrage kommen. Eine Rente wird erst gezahlt, wenn abgeklärt ist, dass sich die Erwerbsfähigkeit nicht wiederherstellen lässt. Es gilt das Prinzip „Reha vor Rente“. ■

Altersgrenze und Wartezeit erfüllen

Keine sechs oder drei Stunden am Tag

10.1 Erwerbsminderungsrente

Nur eingeschränkt arbeiten können



Wenn ein Mensch aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen, liegt eine verminderte Erwerbsfähigkeit vor.

Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrente wird gewährt, wenn

- die Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht erreicht ist,
- die Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr hergestellt werden kann,
- generell nur noch weniger als sechs Stunden am Tag gearbeitet werden kann,
- jemand seit mindestens fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist (sog. Wartezeit) und in dieser Zeit mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge bezahlt hat.

Es bestehen Ausnahmen in puncto Wartezeit bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und dem Eintritt der Erwerbsminderung während der Ausbildung.

Volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente

Es wird unterschieden zwischen einer vollen Erwerbsminderungsrente (es kann auf absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich gearbeitet werden) und einer teilweisen Erwerbsminderungsrente (es kann

täglich zwischen drei und sechs Stunden gearbeitet werden). Die teilweise Erwerbsminderungsrente kann mit einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert werden. Einen Ausgleich für eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit zwischen sechs Stunden und einer Vollzeitbeschäftigung gibt es nicht.

Bei Bezug von anderen Sozialleistungen kann die Erwerbsminderungsrente gekürzt werden. Ein Hinzuverdienst von über 450 Euro führt ebenfalls zu einer (gestaffelten) Rentenkürzung. Genaue Informationen über die individuellen Hinzuverdienstgrenzen erhält jeder Betroffene mit dem Rentenbescheid. Erwerbsminderungsrente ist eine Einnahme im Sinne des Einkommensteuerrechts und damit steuerpflichtig.

Menschen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, können bereits eine teilweise Erwerbsminderung geltend machen, wenn sie berufsunfähig sind, also nicht mehr im erlernten Beruf arbeiten können und keine adäquate Stelle bekommen. Versicherte, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, müssen dagegen auch einen weniger qualifizierten Job annehmen, bevor sie Anspruch auf Erwerbsminderung haben.

Kürzung möglich

Geburtsdatum entscheidet

10.1 Erwerbsminderungsrente

Kontakt Die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 146) informiert und berät zum Thema Erwerbsminderungsrente. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Erwerbsminderungsrente ist §§ 43, 67, 93, 96a, 240, 241, 264c SGB VI geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



Altersrente für schwerbehinderte Menschen **10.2**



Nur wer mindestens das 63. Lebensjahr vollendet hat, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist und 35 Rentenversicherungsjahre nachweisen kann, hat Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente. Seit 2012 wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Voraussetzungen

Frühestens ab dem 60. Lebensjahr kann eine vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragt werden – dabei müssen aber dauerhafte Rentenabschläge von bis zu 10,8 Prozent akzeptiert werden. Die Altersgrenze für die vorgezogene Rente mit Abschlägen wird seit 2012 schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Vorgezogene Altersrente

Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei 65 Jahren. Eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen kann frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres beantragt werden.

Altersgrenzen für schwerbehinderte Menschen

10.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Eine abschlagsfreie Altersrente können Personen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren und entweder

- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart oder
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Vertrauensschutz).

Kontakt Die gesetzliche Rentenversicherung (siehe S. 146) informiert und berät zum Thema Altersrente für schwerbehinderte Menschen.



Aberkennung der Schwerbehinderung

Der Rentenanspruch besteht auch dann weiter, wenn während des Bezugs der Altersrente für schwerbehinderte Menschen der Status der Schwerbehinderung aberkannt wird. ■

Unbegrenzt hinzuverdienen kann, wer die Altersgrenze für den Rentenbeginn als schwerbehinderter Mensch erreicht hat. Die Beschäftigung ist dann auch nicht mehr der Rentenversicherung zu melden.

Hinzuverdienst- möglichkeiten

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei der vorgezogenen Altersrente (mit Abschlägen) 450 Euro monatlich. Zwei Monate im Jahr dürfen bis zu 900 Euro hinzuverdient werden („doppelte Hinzuverdienstgrenze“). Bei Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenze kann es zu Rentenkürzungen kommen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die Altersrente ist in § 236a SGB VI geregelt.

www.gesetze-im-internet.de ■



11

Welche steuerlichen Nachteilsausgleiche gibt es?

Mehraufwendungen ausgleichen



Die Auswirkungen einer Behinderung können im Lebensalltag zu Mehraufwendungen führen. Um diese Nachteile auszugleichen, werden behinderten Menschen im Steuerrecht verschiedene steuerliche Vergünstigungen zuerkannt.

Pauschalen Freibetrag beantragen

So wird behinderten und insbesondere schwerbehinderten Menschen bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein pauschaler Freibetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Dieser pauschale Freibetrag muss beim Finanzamt beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können bei der Steuererklärung über den Pauschbetrag hinaus weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. ■



Zuständige Stelle

Das örtliche Finanzamt, ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater informieren und beraten über die Möglichkeiten, steuerliche Vergünstigungen geltend zu machen. ■

Pauschbetrag 11.1



Einen Pauschbetrag erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 25, denen aufgrund der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (Vorlage entsprechender Rentenbescheide oder Ähnliches), oder wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Bescheinigung der Versorgungsverwaltung erforderlich).

**GdB von
mindestens 25**

Bei behinderten Kindern ohne eigene Steuererklärung können die Eltern den Pauschbetrag auf sich übertragen lassen. Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Der Pauschbetrag kann auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

**Als Freibetrag
eintragen**

11.1 Pauschbetrag

Höhe des Pauschbetrages

| GdB* | Euro pro Jahr |
|--|---------------|
| 25 bis 30 | 310,- |
| 35 bis 40 | 430,- |
| 45 bis 50 | 570,- |
| 55 bis 60 | 720,- |
| 65 bis 70 | 890,- |
| 75 bis 80 | 1.060,- |
| 85 bis 90 | 1.230,- |
| 95 und 100 | 1.420,- |
| Merkzeichen H und BI unabhängig vom GdB | 3.700,- |

*Seit 1983 ist der GdB nur noch in Zehnergraden gestaffelt. Das Finanzamt hält weiterhin die Einstufungen in Fünferschritten vor, da die Alt-Feststellungen nicht in die neue Staffelung überführt wurden.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Verringert oder erhöht sich der GdB, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB. Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen nicht nötig. Übersteigen die tatsächlichen Mehraufwendungen die Pauschbeträge, werden anstelle des Pauschbetrages die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden. ■

Einstufung und Nachweise

11.2 Außerordentliche Krankheitskosten

Für eine Operation oder eine Kur



Neben dem Pauschbetrag können auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden, etwa Kosten für eine Operation, auch wenn sie mit der Erkrankung zusammenhängt, die die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Dies gilt auch für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Die Kosten dürfen nicht von einer anderen Stelle übernommen werden und die Ausgaben müssen die zumutbare Belastung übersteigen.

Einkommen und Kinder

Die zumutbare Belastung ist gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der Kinder. Sie beträgt ein Prozent bei drei und mehr Kindern und steigt bis auf sieben Prozent für Steuerpflichtige ohne Kinder und mit Gesamteinkünften von über 51.130 Euro.

Bei Kosten für sogenannte Außenseitermethoden, die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet werden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass sie angebracht sind. Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den allgemeinen Pauschbetrag abgegolten. ■

Haushaltshilfe 11.3



Für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können pro Jahr Aufwendungen von bis zu 924 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Vorausgesetzt, dass entweder der Steuerpflichtige, der Lebenspartner, ein zum Haushalt gehörendes Kind (mit Anspruch auf Freibetrag oder Kindergeld) oder eine zum Haushalt gehörende Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen gewährt wird, schwerbehindert oder hilflos ist. ■

Voraussetzungen

11.4 Heimunterbringung

Außergewöhnliche Belastung



Wenn der Steuerpflichtige oder der Lebenspartner ohne anerkannte Pflegebedürftigkeit in einem Heim untergebracht ist, können bis zu 624 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (alternativ zur Haushaltshilfe). Ist eine Heimunterbringung aufgrund von Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 924 Euro.

Vergleichbar Haushaltshilfe

Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflege- stelle müssen mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sein. Daneben kann bei Unterbringung in einem Pflegeheim, Altenpflegeheim oder der Pflegestation eines Altenheimes oder Krankenhauses der erhöhte Pauschbetrag von 3.700 Euro geltend gemacht werden (Ausweismerkzeichen H, BI oder Einstufung in Pflegestufe III).

Erwachsene behinderte Kinder

Darüber hinaus können Eltern erwachsener behinderter Kinder, die in Heimen leben, einen Anspruch auf Kindergeld, Steuerfreibeträge für Kinder oder Übertragung des jährlichen Pauschbetrages haben, wenn das behinderte Kind diese Ansprüche nicht für sich selbst geltend macht. Alternativ können Eltern ihre tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Davon ausgenommen sind die Aufwendungen,
die durch Kindergeld oder Freibeträge für Kinder
abgegolten sind. ■



Foto: mirina/stock.adobe.com

11.5 Grundfreibetrag

**Pro Kind
8.004 Euro**



Pro Kind wird ein Grundfreibetrag von 8.004 Euro berücksichtigt. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes beträgt 2.184 Euro bei Alleinstehenden und 4.368 Euro bei zusammen veranlagten Partnern (Hinweis: Es erfolgt eine Prüfung durch das Finanzamt, ob die steuerliche Freistellung nicht bereits durch das laufend gezahlte Kindergeld erreicht wurde).

**1.320 oder
2.640 Euro**

Für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beläuft sich der Freibetrag auf 1.320 Euro oder 2.640 Euro und wird in dieser Höhe bei behinderten Kindern ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Alleinstehende Steuerpflichtige können zudem unter bestimmten Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 1.308 Euro geltend machen.

**Schulgeld von
Privatschulen**

Eltern behinderter Kinder können unter ganz besonderen Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten. Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag gewährt.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden weiter bei den Eltern steuerlich berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, für sich selbst den Lebensunterhalt zu sichern. Kinder werden über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. ■



11.6 Fahrzeugkosten



**Steuerermäßigung
entweder voll
oder zur Hälfte**

Für ein Fahrzeug, das auf eine schwerbehinderte Person zugelassen ist, werden Steuervergünstigungen gewährt – entweder als vollständige Steuerbefreiung oder als 50-prozentige Steuerermäßigung.

**Merkzeichen
entscheidend**

Welche Steuervergünstigung infrage kommt, hängt von den Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ab. Steuerbefreiung erhalten schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen H, Bl und aG. Die Steuerermäßigung von 50 Prozent wird Personen mit den Merkzeichen G oder Gl gewährt, wenn sie nicht die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen. Für schwerbehinderte Personen, die schwer kriegsgeschädigt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind oder die Merkzeichen VB und EB im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, gelten Sonderregelungen. ■

Fahrtkosten 11.7



Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen G) oder einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 können je Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilklub.

**Steuerlich
geltend machen**

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für Pkw 0,30 Euro, für Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. In den genannten Fällen können schwerbehinderte Steuerpflichtige zusätzlich auch sogenannte Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen. ■

11.8 Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten

GdB von mindestens 70 oder 80



Schwerbehinderte Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 und Merkzeichen G oder mit einem GdB ab 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Anzahl der Kilometer

Als angemessen akzeptiert das Finanzamt üblicherweise bis zu 3.000 km (à 0,30 Euro = 900 Euro) jährlich für unvermeidbare Privatfahrten, deren Grund in der Behinderung liegt. Bei Personen mit den Merkzeichen aG, BI und H können üblicherweise alle Kraftfahrzeugkosten (Erledigung privater Angelegenheiten, Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten) bis zu 15.000 km (à 0,30 Euro = 4.500 Euro) jährlich bei der Steuer geltend gemacht werden. Höhere Aufwendungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Nachweis führen

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50, aber weniger als 70, können Kosten geltend machen, wenn Fahrten ausschließlich wegen der Behinderung notwendig wurden. Sie müssen einen entsprechenden Nachweis (Abstimmung mit dem Finanzamt über Art, Form, Um-

fang) führen. Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug (Kfz) können auch Taxikosten in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Werden Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug und auch für andere Verkehrsmittel (etwa ein Taxi) geltend gemacht, so kürzt das Finanzamt die jährliche Kilometerleistung.

Die Kfz-Kosten, die bei einem behinderten Kind entstanden sind, können auch bei steuerpflichtigen Eltern berücksichtigt werden, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wurde. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat (etwa zur Schule, zur Werkstatt für behinderte Menschen, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden). ■

Fahrten für behinderte Kinder

12 Welche weiteren Nachteilsausgleiche gibt es?

Kein Rechtsanspruch



Menschen mit Behinderung wird im Kultur- und Freizeitbereich – auf freiwilliger Grundlage – eine Reihe von Nachteilsausgleichen zugestanden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Zu den weiteren Nachteilsausgleichen zählen:

- Eintrittspreisermäßigungen – zum Beispiel für Kino, Theater, Sportveranstaltungen oder Museen
- Beitragsermäßigungen für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden
- Ermäßigungen beim Neuwagenkauf bei einigen Automobilherstellern
- Ermäßigung bei der Kurtaxe
- Sondertarife bei Mobilfunkanbietern ■



Konkretes vor Ort

Die jeweils gültigen Regelungen sind vor Ort konkret zu erfragen. ■



Foto: fizkes/stock.adobe.com

13 Kontakt



Mehr Informationen

Es informieren und beraten Sie ...

das zuständige Integrationsamt
www.integrationsaemter.de/kontakt ■



die zuständige Agentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de > Dienststellen vor
Ort ■



die gesetzliche Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung.de >
Beratung & Kontakt ■



die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV)
www.dguv.de > Webcode d1903 ■





Mehr Informationen

Des Weiteren informieren und beraten Sie ...

der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes

Er ist ein Fachdienst des Integrationsamtes und über das zuständige Integrationsamt zu erreichen.

www.integrationsaemter.de/kontakt ■



die Integrationsfachdienste

Sie arbeiten im Auftrag der Integrationsämter.

www.integrationsaemter.de/ifd ■



Nachteilsausgleiche im Überblick

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB. Die vollständige Ausweisung aller möglichen Nachteilsausgleiche wird nicht garantiert. Es können zudem zusätzlich zum GdB unterschiedliche weitere persönliche Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs gelten.

| GdB* | Nachteilsausgleich |
|------|--|
| 30 | <ul style="list-style-type: none">▪ Gleichstellung von Arbeitnehmern (§ 2 Abs. 3 SGB IX)▪ Besonderer Kündigungsschutz bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 85 SGB IX)▪ Inanspruchnahme der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 185 SGB IX)▪ Steuerfreibetrag von 310 € (§ 33b EStG) |
| 40 | <ul style="list-style-type: none">▪ Gewährung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit (§ 2 Abs. 3 SGB IX)▪ Besonderer Kündigungsschutz bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 168 SGB IX) |

*Grad der Behinderung

-
- | | |
|-----------|--|
| 40 | <ul style="list-style-type: none">▪ Inanspruchnahme der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei Vorliegen einer Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 i.V.m. § 185 SGB IX)▪ Steuerfreibetrag von 430 € (§ 33b EStG) |
| 50 | <ul style="list-style-type: none">▪ Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises (§ 2 Abs. 2 SGB IX)▪ Steuerfreibetrag von 570 € (§ 33b EStG)▪ Nachteilsausgleiche bei der Beschäftigung (§ 164 Abs. 4 u. 5 SGB IX)▪ Besonderer Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)▪ Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)▪ Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)▪ Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)▪ Vorgezogene Altersrente ohne Abzüge (§§ 37, 236a SGB VI); die Altersgrenzen steigen seit 2012 schrittweise.▪ Kfz-Hilfen für Berufstätige (z. B. § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV)▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung oder bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI von 2.100 € (§ 24 WoFG) |
-

Anhang

GdB*

Nachteilsausgleich

- | GdB* | Nachteilsausgleich |
|------|--|
| 50 | <ul style="list-style-type: none">▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI von 1.200 € (§ 17 WoGG)▪ Ermäßigung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)▪ Härtefallregelung bei Wohnungskündigungen (§ 574 BGB)▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Vergabe von Darlehen (bundeslandabhängig)▪ Freiwillige Ermäßigungen ohne Rechtsanspruch, etwa beim Erwerb eines Kfz, bei Automobilklubs, Museen, Theatern, Schwimmbädern |
| 60 | <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 720 € (§ 33b EStG)▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in die gesetzliche Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 62 SGB V)▪ Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,99 €, wenn ein GdB von 60 alleine wegen Sehbehinderung besteht (§ 4 RBStV) |

*Grad der Behinderung

- | | |
|-----------|--|
| 70 | <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 890 € (§ 33b EStG)▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskostenpauschale für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Pkw (§ 9 Abs. 2 EStG)▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten bei Merkzeichen „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)▪ Erwerb der BahnCard50 zum halben Preis (Deutsche Bahn AG) |
| 80 | <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 1.060 € (§ 33b EStG)▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 14 SGB XI von 1.500 € (§ 17 WoGG)▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung oder bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI von 4.500 € (§ 24 WoFG)▪ Preisnachlass von verschiedenen Mobilfunkbetreibern (freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch)▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)▪ Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,99 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBStV) |

Anhang

| GdB* | Nachteilsausgleich |
|------|---|
| 90 | <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 1.230 € (§ 33b EStG)▪ Bei GdB 90 und Blindheit oder Gehörlosigkeit Gewährung einer Ermäßigung 8,72 € netto pro Monat bei den Verbindungsentgelten. Dies gilt nur für bestimmte Tarife und grundsätzlich nicht bei Flatrates (Sozialtarif der Deutsche Telekom AG). |
| 100 | <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag von 1.420 € (§ 33b EStG)▪ Freibetrag beim Wohngeld von 1.500 € (§ 17 WoGG)▪ Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (Wohnungsbau-Prämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz)▪ Freibetrag bei der sozialen Wohnraumförderung von 4.500 € (§ 24 WoFG) |

*Grad der Behinderung

Nachteilsausgleiche im Überblick

Merkzeichen-abhängige Nachteilsausgleiche

Die vollständige Ausweisung aller möglichen Nachteilsausgleiche wird nicht garantiert. Es können zudem zusätzlich unterschiedliche weitere persönliche Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs gelten.

Merkzeichen

Nachteilsausgleich

G **Erheblich** **gehbehindert**

- Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr mit Erwerb einer Wertmarke (§§ 228–230 SGB IX) oder Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG). Kosten Wertmarke 40 € für 6 Monate oder 80 € für 12 Monate
- Geltendmachen von behinderungsbedingten Fahrten bei der Steuer bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (Hinweise zum § 33 EStG)
- Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten bei der Steuer für Fahrten zur und von der Arbeitsstätte mit dem Pkw
- Mehrbedarfserhöhung von 17 % bei der Sozialhilfe ab Erreichen des 65. Lebensjahres oder bei voller Erwerbsminderungsrente (§ 30 SGB XII)

Anhang

Merkzeichen

Nachteilsausgleich

aG
Außer-
gewöhnlich
gehbehindert

- Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228–230 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Anerkennung der Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500 € (§ 33 EStG)
- Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen regionalen Regelungen
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)
- Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen von Rollstuhlfahrern im internationalen Bahnverkehr
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

Merkzeichen

Nachteilsausgleich

B **Notwendig-** **keit ständiger** **Begleitung**

- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson oder eines Begleithundes im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, ausgenommen sind Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228–230 SGB IX)
- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei den meisten innerdeutschen Flügen
- Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr
- Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen bei dessen Berufsausübung und auf Dienstreisen

Bl **Blind**

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228–230 SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Empfänger von Blindenhilfe
- Ermäßigung des Beitrags ab GdB 60 alleine wegen Sehbehinderung (§ 4 RBStV)

Anhang

Merkzeichen

Nachteilsausgleich

Bl Blind

- Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung
- Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90)
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 3.700 € (§ 33b EStG)
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)
- Gewährung von Blindengeld (Landesblindengeldgesetze)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)
- Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen (Regelungen je nach Bundesland)
- Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im Bahnverkehr
- Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen
- Gewährung einer Pflegezulage nach dem BVG (Bundesversorgungsgesetz)

Merkzeichen

Nachteilsausgleich

Bl Blind

- Anspruch auf Zugänglichmachung von Dokumenten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Blindenschrift o. Ä.
- Portofreie Beförderung von Blindensendungen

Gl Gehörlos

- Unentgeltliche Beförderung („Freifahrt“) im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228–230 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden
- Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90)
- Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Taubblinde
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags für Gehörlose, die sich auch mit Hörhilfen nicht ausreichend verständigen können (§ 4 RBStV)
- Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Anhang

| Merkzeichen | Nachteilsausgleich |
|---|---|
| H Hilflos | <ul style="list-style-type: none">▪ Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228–230 SGB IX)▪ Kraftfahrzeugsteuerbefreiung oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 1 bzw. 2 KraftStG)▪ Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer: 3.700 € (§ 33b EStG)▪ Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung▪ In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)▪ Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen (Regelungen je nach Bundesland)▪ Gewährung von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe usw. (SGB XI) |
| RF Befreiung vom Rundfunkbeitrag | <ul style="list-style-type: none">▪ Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder Ermäßigung (§ 4 RBStV)▪ Gewährung eines Sozialtarifs bei der Deutschen Telekom AG (siehe Nachteilsausgleiche für GdB 90) |

Abkürzungen

| | |
|----------|--|
| ArbZG | Arbeitszeitgesetz |
| BGG | Behindertengleichstellungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| ErbStG | Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| KfzHV | Kraftfahrzeughilfe-Verordnung |
| KraftStG | Kraftfahrzeugsteuergesetz |
| RBStV | Rundfunkbeitragsstaatsvertrag |
| SchwabAV | Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung |
| VermBG | Vermögensbildungsgesetz |
| WoFG | Wohnraumförderungsgesetz |
| WoGG | Wohngeldgesetz |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |

Literatur



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Schriften stehen als PDF zum Download zur Verfügung:
www.integrationsaemter.de/publikationen



Die gedruckten Broschüren können Sie bestellen bei Ihrem Integrationsamt:
www.integrationsaemter.de/kontakt





ZB Behinderung & Beruf Zeitschrift, vier Ausgaben im Jahr

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung, verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise



ZB Recht Sozialgesetzbuch IX

Mit folgenden Verordnungen:

- Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV)
- Wahlordnung Schwerbehinderten-vertretung (SchwbVVO)
- Schwerbehindertenausweisver-ordnung (SchwbAwV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)

Literatur



ABC Fachlexikon Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Fachlexikon mit rund 350 Stichwörtern aus dem Themenbereich Behinderung und Beruf
- Übersicht über Fördermöglichkeiten
- Daten und Fakten zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen



ZB SPEZIAL Themenhefte

- Was heißt hier behindert?
- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Finanzielle Leistungen
- Die Schwerbehindertenvertretung



ZB Ratgeber Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe
- Die Leistungen des Integrationsamtes
- Nachteilsausgleiche



ZB info Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Leistungen im Überblick
- Wegweiser SGB IX
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Wichtige Urteile
- Wegweiser Rehabilitationsträger
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Elektronische Medien

Foto: Jarrizki/iStock



BIH digital Web-App

Die Web-Apps können am PC, auf dem Tablet oder mit dem Smartphone genutzt werden.

Für den schnellen Zugriff: Einfach das Symbol zum Home-Bildschirm hinzufügen!



- Förderung individuell ermitteln
 - Voraussetzungen prüfen
 - Ansprechpartner kontaktieren
- www.leistungsnavi.integrationsaemter.de



- Interaktiver Wahlkalender
 - Wahlformulare
 - Häufige Fragen (FAQ)
- www.wahlnavi.integrationsaemter.de



Das Online-Angebot der Integrationsämter

- Kontaktadressen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste
- ZB-Archiv (ab Ausgabe 1/2005)
- Online-Fachlexikon ABC Behinderung & Beruf
- Publikationen
- Fortbildungsangebote
- Gesetze und Urteile
- BIH Forum
- Kurs online

The screenshot shows the website of the Integrationsämter (BIH). At the top, there is a logo for BIH Integrationsämter and a search bar. Below the logo, there are navigation tabs: 'Behinderung & Beruf', 'SOZIALE ENTSCHEIDUNG', 'AKTUELL', 'KONTAKT', 'LEISTUNGEN', 'INFOTHEK', 'AKADEMIE', and 'FORUM'. The main content area is divided into several sections:

- Left sidebar:** Contains a registration form with fields for 'E-Mail-Adresse' and 'Kennwort', and a button 'Anmelden'. Below the form, there is a small text block: 'Die Anmeldung bietet Ihnen Schreibrecht in unserem Forum, Sie haben noch keinen Zugang? Hier können Sie sich registrieren. Kennwort vergessen?'.
- Center:** Features a large graphic for 'BIH 100 JAHRE HAUPTFÜRSORGESTELLEN'. Below it, there is a section titled 'Süde des Sozialsystems 100 Jahre Hauptfürsorgestellen' with a short text. To the right of this is another section titled 'ZB EXTRA 1-2019 Arbeitgeber für Inklusion! SBV START 2018' with a photo of a man and a short text. Below that is a section titled 'Einstellung zählt Arbeitgeber gewinnen' with a graphic of a hand holding a coin.
- Right sidebar:** Contains a section titled 'Der direkte Weg zu Ihrem Integrationsamt:' with a search bar for 'PLZ (Arbeitsort) eingeben'. Below that is a section titled 'SBV START KOMPAKT Alles was Sie brauchen' with a graphic of a blue circle containing the text 'SBV START KOMPAKT'. At the bottom of the sidebar is a section titled 'Fachlexikon online' with a graphic of a book and the text 'ABC Fachlexikon Handlungsfelder im Arbeitsmarkt'.



Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Kursprogramm an.

Grundkurs

Der dreitägige Kurs für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Er führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse

Die zwei- bis dreitägigen Kurse vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amtes. Sie richten sich an all diejenigen, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen

Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Inklusionsbeauftragte und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.



Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamts finden Sie unter www.integrationsaemter.de/kurs-vor-ort

Editorische Notiz

Schreibweise weiblich/männlich: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Schwerbehinderte/gleichgestellte behinderte Menschen: Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Keine Haftung für Angaben oder auf Vollständigkeit: Die Ausführungen basieren auf sorgfältigen Recherchen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Regelungen oder Beträge in der Phase der Redaktion geändert haben. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in der Broschüre oder deren Vollständigkeit übernehmen. Ihre Hinweise und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Alle Rechte vorbehalten: Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Kein Weiterverkauf erlaubt: Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, auch nicht zum Weiterverkauf.

Nachteilsausgleiche

Rechte und Hilfen für behinderte Menschen

Dieser ZB Ratgeber gibt einen Überblick über die Möglichkeiten, Rechte und Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Es werden sowohl die Leistungen vorgestellt, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber möglich sind, wie auch die allgemeinen Nachteilsausgleiche, zum Beispiel zur sozialen Sicherung, Steuerermäßigungen, Mobilitäts- und Kommunikationshilfen.



Die Autorin:

Carola Fischer ist seit 1995 Mitarbeiterin des LVR-Inklusionsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln. Sie leitet die Geschäftsstelle der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.